

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Ausführung von Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)	3
2.	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B).....	3
3.	Rechnungen (§ 14 VOB/B).....	3
4.	Zahlung (§ 16 VOB/B)	4
5.	Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)	4
6.	Technische Spezifikation.....	5
7.	Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)	5
8.	Steuerabzug bei Bauleistungen	5
9.	Anmeldung einer Betriebsstätte	5
10.	Weitere Besondere Vertragsbedingungen.....	5

Baumaßnahme Grüner Ring Westfalenhütte, Dortmund: Teilbereich Süd & Veloroute Süd
Angebot für Herstellung einer Parkanlage mit Veloroute

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

0. Baustelle/Zugangswege/Unentgeltliche Benutzung/Bauüberwachung/Sicherheitskoordination

0.1 Lage der Baustelle Westfalenhütte Dortmund // thyssenkrupp Steel Europe AG

0.2 Für die Zugangswege wird unverbindlich auf folgendes hingewiesen:

0.2.1 Öffentliche Straßen

Art, Bezeichnung Die primäre Zu- und Abfahrt besteht im Nordwesten über die Hildastraße sowie über die neu errichtete Hildabrücke. Falls an der Brücke Baumaßnahmen stattfinden, ist eine Zufahrt über das tkse-Gelände möglich. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über die im Osten verlaufende Sinterstraße/ Rüschebrinkstraße durch Tor W4 (siehe Baubeschreibung).

Abschnitt _____

0.2.2 Privatstraßen

Art, Bezeichnung Springorumstraße auf dem Werksgelände

Verkehrsbeschränkung _____

Gewichtsbeschränkung _____

0.3 Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4 VOB/B):

0.3.1 Lager- und Arbeitsplätze

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

0.3.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes

0.3.3 Wasseranschlüsse

Lage _____

Durchmesser _____

Leistung _____

Druck _____

0.3.4 Stromanschlüsse

Lage _____

Stromart _____

Spannung _____

Stromstärke _____

0.3.5 Sonstige Anschlüsse

0.4 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1 VOB/B) / Sicherheitskoordination gem. Baustellenverordnung

Die Bauüberwachung obliegt Stadt Dortmund, Grünflächenamt, und dem für die Bauüberwachung beauftragten Büro.

Anordnungen Dritter dürfen nur in Absprache mit der städt. Bauüberwachung befolgt werden.

☐ Die Sicherheitskoordination obliegt: _____

☒ Der/Die Beauftragte für die Sicherheitskoordination wird im Auftragschreiben benannt.

1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am _____
- ☒ spätestens **30 Werktage** nach Zugang des Auftragsschreibens, frühestens jedoch am 01.04.2027
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertigzustellen)

- ☐ am _____
- ☒ innerhalb von **346 Werktagen** nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐ ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ _____ v. H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer.

Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v. H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der Auftragssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

3.1 Alle Rechnungen sind beim

Amt für Stadterneuerung der Stadt Dortmund
Leitung Stabstelle Grüner Ring Westfalenhütte Dortmund
Kampstraße 47
44137 Dortmund

2 - fach

Dem von der Stadt Dortmund beauftragten Büro für die Bauüberwachung 1 - fach (Kopie) einzureichen.

Bitte senden Sie die Rechnungen im Original an:

Stadt Dortmund Grünflächenamt

Untere Brinkstraße 81-89

z.HD. Frau Sali

44141 Dortmund

- 3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind ____1____ - fach einzureichen. Für Stundenlohnarbeiten gelten die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (215).

4. **Zahlung (§ 16 VOB/B)**

- ☐ Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf 60 Tage.

5. **Sicherheitsleistung und Bürgschaften**

5.1 **Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens **250.000 €** ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von **5,0 v.H.** der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst auch Mängelansprüche aus dem Bauauftrag, die bei der Abnahme oder innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche erhoben werden, sofern sie nicht durch eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche abgelöst ist (siehe 5.4).

5.2 **Sicherheitsleistung für Mängelansprüche aus dem Bauauftrag**

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt **3,0 v.H.** der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme), sofern die Auftragssumme mindestens **250.000 €** ohne Umsatzsteuer beträgt. Ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten, so ist die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche nicht zusätzlich zu leisten. Nach Maßgabe der Ziffer 5.4 kann vielmehr eine Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung durch eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche ersetzt werden.

5.3 **Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

5.4 **Ersetzung einer Sicherheit für Vertragserfüllung durch eine Sicherheit für Mängelansprüche**

Sobald die Leistungen des Auftragnehmers vollständig abgenommen und alle bis dahin erhobenen Ansprüche des Auftraggebers aus dem Bauvertrag erfüllt sind mit Ausnahme der Mängelansprüche, kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für Vertragserfüllung durch eine Sicherheit für Mängelansprüche nach Maßgabe der Ziffer 5.2 ersetzt wird. Im Falle einer Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt der Mängelansprüchebürgschaft die Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft zurückzugeben. Diese darf ab dem Zeitpunkt der Rückgabevoraussetzungen nicht mehr für Mängelansprüche in Anspruch genommen werden.

6. Technische Spezifikation

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

7. Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)

- ☒ Es gilt die Haftung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen 215 Nr. 13.5
☐ Abweichend von der Nr. 13.5 ist nach Auftragsvergabe folgender Mindesthaftpflicht- / Umwelthaftpflichtversicherungsschutz je Schadenereignis nachzuweisen:
- | | |
|---|---------------|
| Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden | 3.000.000 EUR |
| Schäden durch Umwelteinwirkung | 3.000.000 EUR |
| Bearbeitungsschäden | 100.000 EUR |

8. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Anmeldung einer Betriebsstätte

Firmen, deren Hauptsitz (oder Niederlassung) nicht in Dortmund liegt, sind verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten und die voraussichtliche Dauer dem Steueramt der Stadt Dortmund anzuzeigen. Hierüber erhält die Firma vom Steueramt eine schriftliche Bestätigung. Diese Bestätigung ist dem zuständigen Bauamt der Stadt Dortmund postwendend vorzulegen.

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ keine
☒ folgende weiteren Vorschriften und Richtlinien:

10.1 Weitere Vorschriften und Richtlinien

Alle eingeführten Merkblätter, Vorschriften, Anweisungen und Richtlinien des Deutschen Normenausschusses, der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, der Bundesanstalt für Straßenwesen, der Abwasser-technischen Vereinigung, der Berufsgenossenschaften, des VDE, des Verbandes Deutsche Verkehrsunternehmen (VDV), der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und ähnlicher Institute sowie der Europäischen Gemeinschaft - soweit rechtswirksam und von der Bundesregierung noch nicht in nationale Vorschriften, Merkblätter, etc. umgesetzt -, der Deutsche Bahn AG, der Deutschen Telekom AG, der Fachministerien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen - in der jeweils letztgültigen Fassung - sind, soweit sie nicht zum Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) gehören, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1, Ziffer 2 der VOB/B.

Das sind unter anderem die Baustellenverordnung (BaustellV), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), wie z.B. die BGV A1 "Grundsätze der Prävention" (alt: VBG 1), die BGV A2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (alt: VBG 4), die

BGV B3 "Lärm" (alt: VBG 121), die BGV C5 "Abwassertechnische Anlagen" (alt: VBG 54), die BGV C22 "Bauarbeiten" (alt: VBG 37), die BGV D1 "Schweißen", Schneiden und verwandte Verfahren" (alt: VBG 15), die BGV D33 "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (alt: VBG 38a), die BGR 126 "Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen" (alt: ZH 1/177) und die BGR 128 "Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen" (alt: ZH 1/183), BGR 160 „Sicherheitsregeln für Bauarbeiten unter Tag (alt ZH 1/486), BGV D6 „Krane (alt VBG 9) usw.

10.2 Lohn- / Stoffgleitklausel / Bauwesenversicherung

Lohn- / Stoffgleitklausel:

- Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen werden ebenso nicht erstattet wie Änderungen der Stoffpreise.

Preisvereinbarung beim Abweichen vom Bausoll

- Der AN hat Anordnungen des AG bei Abweichungen vom Bausoll gem. §2 Nr. 3,5,6,7 oder 8 Abs. 2 VOB/B dem AG schriftlich anzukündigen.

Ergänzend zu 3. ZVB wird vereinbart, dass zur Vereinbarung neuer Preise im Rahmen evtl. erforderlicher Leistungen nach §2 Nr. 3,5,6,7 oder 8 Abs. 2 VOB/B die Angebotskalkulation (inkl. Nachunternehmerleistungen) vor Auftragsvergabe beim AG zu hinterlegen ist, sofern die Angebotssumme 500.000 € übersteigt. Diese darf auch vor Auftragsvergabe vom AG eingesehen werden. Der AG entscheidet nach Einsichtnahme, ob er die Kalkulation für etwaige Vereinbarungen nach §2 Nr. 3,5,6,7 oder 8 Abs. 2 VOB/B als Preisermittlungsgrundlage anerkennt. Im Zweifelsfall behält er sich die Änderung oder Nichtanerkennung vor.

Bauwesenversicherung: - entfällt -

Bautagesberichte

☐ Auf die Führung von Bautagesberichte nach Nr. 7 ZVB wird verzichtet.

10.3 Nebenleistungen

Alle erforderlichen Gerüste (soweit nicht im Leistungsverzeichnis gesondert beschrieben), Transporte, Vorhaltungen von Geräten u.a.m. sind Nebenleistungen. Dieses gilt auch bei den Überrüstungen von Fahr- und Gehrampen. Alle erforderlichen Baubehelfe, wie Schutz-, Abfang- und Stützgerüste sowie Unterstützungen für Baumaßnahmen sind eigenverantwortlich, einschl. Standsicherheitsnachweis (falls erforderlich) durch den AN zu erbringen.

10.4 Sicherung von Bauleistungen

Alle Kosten für gestohlenes Material und beschädigte Bauleistungen gehen bis zur Abnahme zu Lasten des AN.

10.5 Sicherheitsbestimmungen und Verkehrssicherungspflicht

Die Baustellenverordnung ist strikt zu beachten. Besonders wird hier auf § 5 der Verordnung hingewiesen. Kosten, die sich durch die Umsetzung der Baustellenverordnung ergeben sollten, sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Arbeitsunfälle und Schadensereignisse (Umwelt- und Sachschäden) sind unverzüglich dem AG und dem SiGeKo zu melden.

Für Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, die alle sicherheitstechnischen Angaben enthält (vgl. § 17 BGV C22 „Bauarbeiten“). Eine Kopie der Montageanweisung ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten an den SiGeKo und den AG zu übermitteln. Der AN hat die Erfüllung und die Mängelbeseitigung von Auflagen aus sicherheitstechnischen Begehungen des SiGeKo, des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz und der Berufsgenossenschaften schriftlich an den AG und den SiGeKo zu melden.

Die Unterweisung der Belegschaft über spezifische Gefährdungen der Baustelle und Hinweise aus den Begehungen zum Arbeitsschutz haben regelmäßig zu erfolgen und sind zu dokumentieren.

Der AN hat sicherzustellen, dass auch Neueinstellungen und Leiharbeiter sowie die eingesetzten Nachunternehmer erfasst werden.

Die für die Aufstellung von Baubuden usw. erforderlichen Genehmigungen hat der Auftragnehmer einzuholen. Der AN hat, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ohne besondere Vergütung für die Dauer der Bauausführung alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die zur Sicherheit von baulichen Anlagen sowie zur Sicherung Dritter auf der Baustelle und ihrer Umgebung erforderlich sind und die Schutzvorrichtungen solange bestehen zu lassen, bis jede Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist. Die verkehrspolizeilichen Sicherungsvorschriften sind besonders zu beachten.

Dem AN obliegt ferner die volle Verkehrssicherungspflicht auf den Baustelleneinrichtungsflächen und in dem jeweiligen Baubereich. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet zu dem Zeitpunkt, an dem nach Abschluss aller Bauarbeiten die Abnahmebescheinigung (EFB-AbnB) von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. Die vom AN vorzuhaltenden Fußgängerwege und -stege, Behelfsbrücken, Behelfsstraßen einschl. Umfahrten und Anschlüsse sind während der Bauzeit zu reinigen und ggf. von Schnee und Eis zu räumen.

Der AN hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber-, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen frei und zugänglich gehalten werden. Die von den zuständigen Versorgungsträgern zum Schutz ihrer Leitungen und sonstigen Einrichtungen getroffenen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung aller Arbeitsstellen, die Bedienung der Zeichen zur Leitung des Verkehrs bei halbseitigen Straßensperrungen sowie die Kennzeichnung und Beleuchtung von gesperrten Straßen und Umleitungen obliegen dem Auftragnehmer. Die Allgemeinbeleuchtung der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Flächen im Baubereich ist Sache des AGs.

Der AG behält sich vor, die genaue Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften zu kontrollieren und die Belegschaft daraufhin ggf. zu überprüfen.

10.6 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten außerhalb der von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Zeiten sind nur in besonderen Fällen zulässig.

Erfordert der Fortgang der Arbeiten, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen, die Einhaltung von Fertigstellungsterminen oder andere vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe verlängerte Arbeitszeiten, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, so trägt der Auftragnehmer alle hierdurch entstehenden Kosten.

10.7 Aufmaß, Höhen und Maße

Sofort nach Auftragserteilung hat der AN den Bauwerksstandort auf die vorgegebenen Höhen, usw. einzumessen. Höhenpunkte werden bauseits angegeben. Die Übertragung dieser Punkte ist Sache des AN. Maßabweichungen in der Örtlichkeit, sowie gegenüber den Plänen und dem LV, sind mit der städtischen Bauüberwachung zu klären. Ausführungsfehler, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen ergeben, gehen zu Lasten des AN. Baumaßtoleranzen sind entsprechend auszugleichen.

Die oben genannten Leistungen, wenn im LV nicht anders beschrieben, sind in die Einheitspreise einzurechnen. Alle im LV angegebenen Maße sind Cirka-Maße.

10.8 Behördliche Genehmigungen

Genehmigungen für Nachtarbeit, Verkehrssperrungen bzw. Umleitungen und erforderliche Sondergenehmigungen (z.B. Betras) sind selbstverantwortlich vom AN einzuholen. Alle getroffenen Maßnahmen sind rechtzeitig der örtlichen, städtischen Bauüberwachung anzuzeigen.

10.9 Liefern von Stoffen und Bauteilen

Es sind nur handelsübliche und umweltfreundliche Materialien zu verwenden. In besonderen Fällen sind der Bauleitung Nachweise darüber vorzulegen. Die Verwendung von Gefahrstoffen als Bauhilfsstoffe ist soweit möglich durch Verwendung entsprechender Ersatzstoffe einzuschränken. In Zweifelsfällen ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung (BAU) in Dortmund-Dorstfeld einzuschalten (Erlaubnis und Anzeige).

Ist im Leistungsverzeichnis ein bestimmtes Produkt angegeben, so kann der AN nach Zustimmung durch den AG ein anderes Produkt verwenden, sofern er nachweist, dass es für den geplanten Einsatz technisch und qualitativ gleichwertig ist (Nr. 1.2 ZVB gilt weiterhin).

10.10 Lärmschutz

Grundsätzlich dürfen auf der Baustelle nur lärmarme Geräte nach der "Fünftehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" (Baumaschinenlärm-Verordnung-15.Bim Sch V) betrieben werden.

Die Kosten für alle Lärmbegrenzungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Das gleiche gilt für

- Ausfall- und Stillstandzeiten nach Stilllegung von Maschinen und/oder Geräten wegen Überschreitens der Immissionsschutzwerte der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmission –

- Ausfall- und Stillstandzeiten nach Stilllegung von Maschinen und/oder Geräten wegen Überschreitens der Immissionsschutzwerte in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen. (DIN 4150 – 2 Erschütterungen im Bauwesen, DIN 4150 – 3 Erschütterungen im Bauwesen)
- Die Kosten für die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und die erforderlichen Gutachten nach § 9 Landes – Immissionsschutzgesetz

Die Geräuschemissionen sind nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm VV BaulärmG vom 19.08.1970 – Geräuschemissionen – zu messen und zu bewerten.

Die Beurteilungspegel der durch die Bauarbeiten verursachten Geräuschemissionen dürfen auch bei ungünstigsten Betriebsphasen vor den nächstgelegenen Wohnhäusern

- tagsüber 60 dB (A)
- nachts 45 dB (A)

nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

10.11 Toleranzen

Für die zulässigen Abweichungen von den Sollmaßen gelten die DIN – Vorschriften 18 201 und 18 202.

10.12 Rechnungen

Alle Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistenden und des Empfängers,
- die dem leistenden Unternehmer von Finanzamt erteilte Steuernummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine laufende Nummer, die zur Identifikation der Rechnung vom Rechnungssteller einmalig vergeben wird,
- das Konto, auf das Zahlungen zu leisten sind, die Bezeichnung des Bauvorhabens mit vollständiger Angabe der Buchungsstelle des Auftraggebers,
- das Datum des Angebots,
- die Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, soweit er nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt, sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes,
- den anzuwendenden Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Befreiung
- Rechnungsdoppel sind mit rotem Stempelaufdruck als "Duplikat" zu kennzeichnen.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN **für die Ausführung von Bauleistungen**

Inhaltsverzeichnis

1.	- frei -	2
2.	Wahlpositionen, Bedarfspositionen; Technische Regelwerke (§ 1)	2
3.	Preisermittlungen (§ 2).....	2
4.	Einheitspreise (§2 Nr. 1) / Vergütung bei Nebenangeboten (§ 2 Nr. 3)	2
5.	Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten	2
6.	Ausführungsunterlagen (§ 3)	3
7.	Werbung, Bautagesberichte, Baustellenräumung, Kontrollprüfungen (§ 4).....	3
8.	Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)	3
9.	Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8).....	3
10.	Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10).....	4
11.	Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8).....	4
12.	Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)	4
13.	Mitteilung von Bauunfällen und Haftung der Parteien (§ 10).....	4
14.	Abnahme (§ 12).....	5
15.	Abrechnung (§ 14)	5
16.	Preisnachlässe (§§ 14 und 16)	5
17.	Rechnungen (§§ 14 und 16).....	5
18.	Stundenlohnarbeiten (§ 15)	5
19.	Zahlungen (§ 16)	6
20.	Überzahlungen (§ 16)	6
21.	Abtretung (§ 16).....	6
22.	Sicherheitsleistung (§ 17)	7
23.	Bürgschaften (§§ 16 und 17)	7
24.	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)	7
25.	Erklärung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption.....	8
26.	Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisationen an die Arbeitsbedingungen	9
27.	Kartellklausel	9
28.	Vertragsänderungen	9

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Ausführung von Bauleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. - frei -

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen; Technische Regelwerke (§ 1)

- 2.1 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.
- 2.2 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke, die in der VOB/C nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 d). Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind für das Angebot in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

3. Preisermittlungen (§ 2)

- 3.1 Der Bieter/Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.
- 3.2 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.3 Nrn. 3.1 und 3.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

4. Einheitspreise (§2 Nr. 1) / Vergütung bei Nebenangeboten (§ 2 Nr. 3)

- 4.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 4.2 Alle bei der Angebotsbearbeitung anfallenden Kosten sind wie beim Hauptangebot Sache des Bieters und werden auch im Auftragsfall nicht vom AG übernommen. Soweit die Prüfung und Wertung des für den Zuschlag in Betracht kommenden Nebenangebots die Hinzuziehung von Sonderfachleuten (Gutachter, Prüfenieur und dgl.) erforderlich macht, sind alle hiermit verbundenen Kosten vom AN zu tragen.
- 4.3 Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

Alle angebotenen Preise gelten auch dann, wenn sich die Nebenangebote während der Bauausführung ganz oder teilweise als nicht durchführbar erweisen und die geschuldete Bauaufgabe durch eine geänderte, abweichende Ausführungsart erfüllt werden muss.

Für jede gegenüber dem Hauptangebot geänderte Position (Vordersatz und/oder Preis) und jede neue Position übernimmt der Auftragnehmer die Mengengarantie. D. h., Mehrleistungen über die angebotene Menge der geänderten bzw. neuen Positionen hinaus werden nicht vergütet, Minderleistungen nach ausgeführter Leistung abgerechnet.

5. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

6. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

7. Werbung, Bautagesberichte, Baustellenräumung, Kontrollprüfungen (§ 4)

7.1 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

7.2 Bautagesberichte

Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Nachunternehmer Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen), Abnahmen nach § 12 Nr. 2, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Die Bautagesberichte sind dem Auftraggeber spätestens bis 12.00 Uhr des folgenden Arbeitstages zu übergeben, sofern dieser keinen anderen Zeitpunkt zulässt.

Soweit der Auftraggeber auf die Führung von Bautagesberichten verzichten will, gibt er dies in den Besonderen Vertragsbedingungen bekannt.

7.3 Baustellenräumung

Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben.

7.4 Kontrollprüfungen

Bei allen Probeentnahmen muss ein Vertreter des Auftraggebers zugegen sein. Über Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung ist der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Er kann verlangen, dass Prüfungen nur in Anwesenheit eines Vertreters der städtischen Bauüberwachung durchgeführt werden dürfen.

Verlangt der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; er hat in diesen Fällen nach Weisung des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Nr. 3 bleiben unberührt.

8. Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Es sind nur handelsübliche Stoffe und Bauteile zu verwenden, die den geltenden Rechtsvorschriften zum Umweltschutz entsprechen. Dies ist der Bauleitung auf Verlangen nachzuweisen.

9. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

9.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 9.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.

- 9.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 9.1 und 9.2 gelten entsprechend.

10. Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil im Sinne von Absatz 1 gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z. B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers (Firma) gekennzeichnet sind.

12. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

13. Mitteilung von Bauunfällen und Haftung der Parteien (§ 10)

- 13.1 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 13.2 Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er jederzeit den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.
- 13.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) gem. § 10 Nr.2 Abs.2 freizustellen.
- 13.4 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 13.5 Der Auftraggeber fordert vom Auftragnehmer den Nachweis einer Haftpflicht-/Umwelthaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen je Schadenereignis:

Personen-, Sach- und Vermögensschäden:	1.500.000 EUR
Schäden durch Umwelteinwirkung:	1.500.000 EUR
Bearbeitungsschäden:	50.000 EUR

Soweit im Einzelfalle erforderlich, werden durch den Auftraggeber in den Besonderen Vertragsbedingungen (214) andere Mindestdeckungssummen je Schadenereignis vorgegeben.

Der Auftraggeber behält sich vor, eine kombinierte Bauwesen- / Haftpflicht- / und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen, die neben den Risiken des Auftraggebers auch die des Auftragnehmers abdeckt. Er gibt dies in den Besonderen Vertragsbedingungen bekannt. Die Prämien für diesen Versicherungsschutz werden vom Auftraggeber an die Versicherer unmittelbar gezahlt und sind daher nicht Gegenstand der Angebotspreise.

14. Abnahme (§ 12)

Ab einer Auftragssumme von 10.000 EUR wird die Leistung förmlich abgenommen.

15. Abrechnung (§ 14)

- 15.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 10.
- 15.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 15.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 15.4 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen. Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.
- 15.5 Für fertiggestellte Teile der Leistung oder der Teilleistung hat der Auftragnehmer - unabhängig von den Aufstellungen nach § 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 - endgültige Mengenberechnungen aufgrund von Zeichnungen oder gemeinsamen Feststellungen vorzulegen.
- 15.6 Für die Abrechnung mit DV-Anlagen gelten die Bestimmungen des Auftraggebers.

16. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

17. Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 17.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 17.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 17.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 17.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

18. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die mündliche Zustimmung ist im Bautagebuch nachzutragen. Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich, spätestens jedoch am Tag nach der Ausführung der Arbeiten, Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung (1 Original und 2 Durchschriften) bei der beauftragenden Dienststelle einzureichen. Wiederholte Verstöße des Auftragnehmers gegen Vorlagepflichten begründen den Verdacht seiner Unzuverlässigkeit. Diese Stundenlohnzettel müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft mit Uhrzeit, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale und eine Durchschrift der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber; die bescheinigte Durchschrift erhält der Auftragnehmer.

Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

19. Zahlungen (§ 16)

- 19.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 19.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 19.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20. Überzahlungen (§ 16)

- 20.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 20.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

21. Abtretung (§ 16)

- 21.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
- 21.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblatt des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

"Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

- 21.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

- 21.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 21.1 bis 21.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354a Sätze 2 und 3 HGB).

- 21.5 Bei Abtretungen verlängert sich die Frist des § 16 Abs. 3 Satz 1 um 1 Monat.

22. Sicherheitsleistung (§ 17)

s. 214 Besondere Vertragsbedingungen

23. Bürgschaften (§§ 16 und 17)

s. 214 Besondere Vertragsbedingungen

24. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

- 24.1 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 24.2 Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher beglaubigter Übersetzung einzureichen.
- 24.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

25. Erklärung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption

Dem Bieter ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse seines Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden. Er versichert hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die seinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen **könnten**¹ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen **könnten**².

Dem Bieter ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu seinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle nach sich ziehen kann. Er verpflichtet sich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

¹ **Verfehlungen**, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind - unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten - insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung
- auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteilsgewährung, das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

² **Ein Eintrag** in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 – 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechung/Bestechlichkeit), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

26. Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisationen an die Arbeitsbedingungen

Dem Bieter ist bekannt, dass bei der Ausführung öffentlicher Aufträge keine Waren verwandt werden dürfen, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

- a. dem Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641),
- b. dem Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073),
- c. dem Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123),
- d. dem Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24),
- e. dem Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442),
- f. dem Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98),
- g. dem Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202),
- h. dem Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291).

Dem Bieter sind keine Tatsachen bekannt, nach denen sein Produkt/seine Produkte unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde/n. Er unterstützt generell die Absichten der Stadt Dortmund, dass Produzenten und Händler sich aktiv um einen Ausstieg aus der Kinderarbeit bemühen, indem sie Produkte, die unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden, nicht vertreiben.

27. Kartellklausel

Wenn ein Auftragnehmer zu einem Gegenstand dieser Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15% der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

28. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Ergänzungen des Grünflächenamtes, Bereich Grün- und Freiraum, zu den "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" (ZVB) der Stadt Dortmund für die Ausführung von Bauleistungen

1. Baustelleneinrichtung

Die Herstellung der Wasser- und Stromanschlüsse, sowie aller anderen erforderlichen Installationen, sind ohne besondere Vergütung Sache des AN. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Kosten für die verbrauchten Wasser- und Strommengen trägt der AN.

2. Verkehrssicherung, Verkehrsführung

Dem AN obliegt die volle Verkehrssicherungspflicht auf den in den Ausschreibungsunterlagen ausgewiesenen Flächen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet zu dem Zeitpunkt nach Abschluss aller Bauarbeiten, an dem das Abnahmeprotokoll von beiden Parteien unterzeichnet worden ist.

Der Aufwand für das Freihalten von Verkehrsflächen, die für die auszuführenden Arbeiten benötigt werden (z.B. durch das Aufstellen von Halteverbotsschildern, etc.), ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

3. Für die Abrechnung nach t (und zur Ermittlung des verdrängten Bodens) gelten folgende Rechenwerte:

Gebrochenes Naturgestein aus Grauwacke 0/45 – 0/56	22,00 KN/m³
Gebrochenes Naturgestein aus Kalkstein 0/45 – 0/56	22,00 "
Hochofenschlacke 0/60	20,00 "
Rollkies 7/30	18,50 "
Rheinsand 0/4	19,50 "
Grubenkies	20,00 "
Betonkies	21,00 "
Füllsand	20,70 "
Hüttenschutt 0/80	20,00 "
Waschberge 0/80	21,00 "
Ober-/ Unterboden	18,00 "

Den vorzeitigen Rechenwerten liegen folgende Verdichtungsfaktoren zugrunde:

Gebrochenes Naturgestein 0/45 – 0/56	1,15
Hochofenschlacke 0/60	1,20
Rollkies 7/30	1,10
Rheinsand 0/4	1,15
Grubenkies	1,20
Betonkies	1,20
Füllsand	1,35
Hüttenschutt 0/80	1,20
Waschberge 0/80	1,20
Ober-/ Unterboden	1,15

- 4.** Folgende Grenzwerte dürfen hinsichtlich der Qualität des einzubauenden Spielsandes und Bodens im Bereich der städtischen Grünflächen nicht überschritten werden.

Für alle (Spiel-)Sand- und Bodenlieferungen sind Prüfzeugnisse vorzulegen.

<u>Sand für Kinderspielplätze</u>		
Arsen	4,00	mg/kg
Thallium	0,20	mg/kg
Blei	8,00	mg/kg
Chrom ges.	10,00	mg/kg
Cadmium	0,20	mg/kg
Quecksilber	0,10	mg/kg
Nickel	7,00	mg/kg
Zink	60,00	mg/kg
<u>Unter- und Oberboden</u>		
Arsen	20,00	mg/kg
Thallium	0,50	mg/kg
Blei	100,00	mg/kg
Chrom	50,00	mg/kg
Cadmium	0,60	mg/kg
Kupfer	40,00	mg/kg
Quecksilber	0,30	mg/kg
Nickel	40,00	mg/kg
Zink	120,00	mg/kg
Polychlorierte Biphenyle	0,05	mg/kg
Benzo(a)pyren	0,30	mg/kg
Polycycl. Aromatische Kohlenwasserstoffe	3,00	mg/kg
(PAK 16)		
Mineralölkohlenwasserstoffe	100,00	mg/kg

5. Leitungsauskünfte

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Bauarbeiten Erkundigungen der genauen Lage von Verkehrseinrichtungen sowie unter- oder oberirdische Ver- und Entsorgungseinrichtungen einzuholen. Er ist von dieser Verpflichtung nicht dadurch entbunden, dass aus Eintragungen in Verbindungs- und/oder Ausführungsunterlagen die vermutliche Lage einzelner Einrichtungen ersichtlich ist.



7 Grundregeln für sicheres Arbeiten

1. Bei uns haben Sicherheit und Gesundheit Vorrang.
2. Wir tragen immer unsere festgelegte persönliche Schutzausrüstung.
3. In unserem Arbeitsumfeld sorgen wir für Ordnung und Sauberkeit.
4. Arbeits- und Betriebsmittel benutzen wir richtig.
5. Wir schützen uns und unsere Anlagen vor Bränden.
6. Wir führen Arbeiten nur an gesicherten Teilen und Anlagen durch.
7. Wir arbeiten nie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.

**Unfallmeldung über
folgenden QR-Code:**

Die Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzpolitik ist über das Internet der SE-AG abrufbar.

Faire Arbeit bei thyssenkrupp Steel Europe

Das Konzept und der Anspruch „Faire Arbeit“ leitet sich ab aus dem Leitbild der thyssenkrupp AG, aus dem thyssenkrupp Code of Conduct sowie dem thyssenkrupp Supplier Code of Conduct.

Mit Fairer Arbeit werden die Maßstäbe gesetzt für das tägliche Miteinander an allen Standorten des Business Segments Steel Europe.

Faire Arbeit in dem Business Segment Steel Europe bedeutet die Einhaltung aller Regelungen, die den Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern* tangieren, seien es gesetzliche, tarifliche Regelungen oder davon betroffene Betriebsvereinbarungen, Richtlinien und sonstige Vorschriften der thyssenkrupp Steel Europe AG.

Jede dem Anspruch an Faire Arbeit zuwiderlaufende Handlung kann an nachunternehmermanagement@thyssenkrupp.com gemeldet werden.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

Alle relevanten Formulare, Dokumente und Weblinks auf einen Blick:

Den Downloadbereich finden Sie unter folgendem Link unter „Informationen/ Downloads“: <https://w3as.thyssenkrupp-steel.com/lvportal?info=1>

Notruf über Mobiltelefone:

Werk Duisburg	+49(0) 203 52 - 40112
Werk Duisburg Süd	+49(0) 203 52 - 40112
Werk Bochum	+49(0) 234 919 - 112
Werk Bochum NO	+49(0) 234 508 - 51110
Werk Dortmund	+49(0) 231 844 - 6112
Werk Eichen	+49(0) 2732 599 4112
Werk Ferndorf	+49(0) 2732 598 - 4912
Werk Finnentrop	112

Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Geltende Bestimmungen und Formulare der SE AG
 - 1.3 Einsatz von Unterlieferanten
 - 1.4 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften
 - 1.4.1 Mindestlohngesetz (MiLoG)
 - 1.4.2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)
 - 1.4.3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
 - 1.4.4 Freistellung
 - 1.4.5 Nachweis
 - 1.4.6 Kündigung
 - 1.5 Responsible Steel
 - 1.6 Gewerbliche Betätigung
 - 1.7 Einschaltung von Behörden
 - 1.8 Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen
 - 1.9 Verhalten bei umweltrelevanten Ereignissen, Bränden und Explosionen sowie sicherheitsrelevanten Ereignissen in Zusammenhang mit radiometrischen Messanlagen
 - 1.10 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der IT-Sicherheit
 - 1.11 Einsatz von Sendefunkanlagen
 - 1.12 Fotografieren und Filmen
 - 1.13 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucherchutz
 - 1.14 Abwerbeverbot
 - 1.15 Vor-Ort-Kontrollen
 - 1.16 Kontrollen zur Diebstahlverhütung
 - 1.17 Folgen bei Verstößen
2. Baustelleneinrichtung
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Telefonanschlüsse

- 2.3 Elektrischer Strom
- 2.4 Wasser
- 2.5 Errichten eines Stützpunktes
- 2.6 Abfallbeseitigung

3. Personaleinsatz / Ein- und Ausgang für Werkfremde

- 3.1 Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter
- 3.2 Zutritt auf das Werkgelände
 - 3.2.1 Werkausweise
 - 3.2.2 Notfallausweise
 - 3.2.3 Ausgabe von Werkausweisen
 - 3.2.4 Rückgabe von Werkausweisen
 - 3.2.5 Besucherausweis
- 3.3 Tages-/Monatseinsatzmeldung
- 3.4 Einsatzzeit
- 3.5 Anwesenheitserfassung

4. Arbeitsschutz & Gesundheitsschutz

- 4.1 Allgemeine Verkehrsicherungspflichten des Auftragnehmers
- 4.2 Weisungen zum Arbeitsschutz
- 4.3 Einhaltung besonderer Regelungen
 - 4.3.1 Sicherheitsgrundunterweisung (SGU)
 - 4.3.2 Sicherheits-Check
 - 4.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben
 - 4.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
 - 4.3.5 Sicherheitstechnische Inspektionen der Partnerfirmenstützpunkte
 - 4.3.6 Mängel-/Störungsmeldung
 - 4.3.7 Sicherheitskennzeichnung
 - 4.3.8 Unzulässige Handlungen
 - 4.3.9 Quick-Check
 - 4.3.10 Verhalten bei Arbeitsunfällen

- 4.4 Regeln für die Arbeiten vor Ort
 - 4.4.1 Arbeitsmittel
 - 4.4.2 Arbeiten im Gleisbereich
 - 4.4.3 Autokranfahrer
 - 4.4.4 Gefahrstoffe
 - 4.4.5 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen
 - 4.4.6 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel-/Hochspannungskabel
 - 4.4.7 Lärm
 - 4.4.8 Tankfahrzeuge
 - 4.4.9 Probebetrieb
 - 4.4.10 Beendigung von Arbeiten
 - 4.4.11 Hinweise für Wartung und Instandhaltung
- 4.5 Eskalationsmodell
 - 4.5.1 Vertragsstrafe
 - 4.5.2 Werkbetretungsverbot
 - 4.5.3 Kündigung

5. Umweltschutz und Energieeffizienz

- 5.1 Abfall
- 5.2 Boden und Gewässer
- 5.3 Luft und Lärm
- 5.4 Umweltrelevante Ereignisse
- 5.5 Energieeffizienz

6. Brand- und Explosionsschutz

- 6.1 Brandverhütung
- 6.2 Verhindern der Brandausbreitung
- 6.3 Sicherstellen von Lösch- und Rettungsmaßnahmen
- 6.4 In Bereichen mit Explosionsgefahren
- 6.5 Brände und Notfälle
- 6.6 Verhalten bei Mängeln

- 6.7 Stützpunkte
- 6.8 Weitere Regelungen

7. Ein- und Ausfuhr von Partnerfirmeneigentum

8. Ein- und Ausfuhr von Auftragsbezogenen Materialien

- 8.1 Anlieferungen
- 8.2 Ausfuhr
- 8.3 Verwiegung

9. Schrott

10. Beistellungen

- 10.1 Material
- 10.2 Technische Gase
- 10.3 Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen

11. Einsatz von Fahrzeugen, Fördermitteln und Hebezeugen

12. Fahr- und Parkgenehmigungen

13. Verkehrsregeln auf dem Werkgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG

14. Abrechnung

15. Datenschutz

16. Compliance-Klausel

17. Geltungsdauer

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die „Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz“ gelten in den Werk- und Verwaltungsbereichen sowie Liegenschaften der thyssenkrupp Steel Europe AG (nachfolgend SE AG genannt) und sind Vertragsbestandteil zwischen SE AG und der jeweiligen Partnerfirma, dem Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt).

Partnerfirmen sind Fremdfirmen wie Werkunternehmer, Dienstleister und Verleiher, die Fremdleistungen für die SE AG erbringen.

Partnerfirmenmitarbeiter ist Fremdpersonal, das in keinem Anstellungsverhältnis zur SE AG steht.

Die Bedingungen regeln insbesondere die ordnungsgemäße Leistungsabwicklung auf dem Gelände der SE AG und gelten grundsätzlich für alle Partnerfirmenmitarbeiter in den Werk- und Verwaltungsbereichen sowie Liegenschaften der SE AG. Als AN werden grundsätzlich nur Dienstleister auf dem Werksgelände der SE AG zugelassen, die über ein Arbeitsschutzmanagementsystem (z. B. SCC, SCP, ISO 45001, Gütesiegel der BG oder ähnliches) verfügen, das von einem akkreditierten Anbieter geprüft / zertifiziert worden ist oder (wenn die Anzahl an Mitarbeitenden ≤ 10 liegt) durch die SE AG anerkannte Nachweise (Selbstauskunft + SCC für Führungskräfte) erbringen.

1.2 Geltende Bestimmungen und Formulare der SE AG

SE AG stellt die in diesen Bedingungen genannten oder in Bezug genommenen Anlagen, Unternehmensrichtlinien, Verhaltensregeln, Formulare und sonstigen relevanten Dokumente nach eigenem Ermessen unter Downloads > Publikationen > thyssenkrupp Steel Europe (thyssenkrupp-steel.com) und / oder auf der w3as Plattform zum Download zur Verfügung.

Es obliegt dem AN, sich regelmäßig über Aktualisierungen der zum Download bereit gestellten Dokumente zu informieren.

1.3 Einsatz von Unterlieferanten

Setzt der AN Unterlieferanten ein, so hat der AN sicherzustellen, dass auch die Unterlieferanten die Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz kennen und einhalten. Der Auftragnehmer trägt die Alleinverantwortung seiner Unterlieferanten / AÜG-Kräfte. Der AN hat SE AG den vorgesehenen Einsatz seiner Unterlieferanten/AÜG-Kräfte rechtzeitig vor der jeweiligen Beauftragung bzw. Unterbeauftragung der einkaufenden Abteilung schriftlich zu benennen. Erfolgt auf die Anfrage des AN innerhalb von 5 Werktagen keine schriftliche Ablehnung durch die einkaufende Abteilung, gilt der Einsatz des gemeldeten Unterlieferanten als genehmigt. SE AG behält sich vor, Unterlieferanten abzulehnen. SE AG wird die Einwilligung nicht ohne wichtigen Grund versagen. Der AN hat seine Unterlieferanten schriftlich zu verpflichten, keine weiteren Unterlieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung SE AG einzusetzen.

Die Anmeldung der Mitarbeiter des AN sowie von der einkaufenden Abteilung freigegebenen Unterlieferanten muss bis spätestens 72 Stunden vor Einsatzbeginn beim Werkschutz (Ausweiswesen) SE AG erfolgen (siehe 3.2.1). Der AN hat seine Unterlieferanten zu verpflichten, bei der Anmeldung den AN als Hauptlieferanten zu benennen und den Einsatzort anzugeben, um eine exakte Zuordnung zu gewährleisten.

SE AG behält sich vor, Unterlieferanten ohne entsprechende Voranmeldung den Zutritt zum Werkgelände zu verweigern.

1.4 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, sowohl eigenes als auch fremdes Personal sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger

Vorschriften einzusetzen. Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen und Vorschriften sind Vertragsverletzungen, wobei die diejenigen von Unterlieferanten dem AN wie eigene Vertragsverletzungen angelastet werden.

1.4.1 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des MiLoG gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Zahlung des Mindestlohns in der jeweiligen gesetzlichen Höhe nach den aktuellen, gesetzlichen Vorgaben sowie die Einhaltung der geforderten Dokumentationspflichten. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften einzuhalten.

1.4.2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

Der AN verpflichtet sich – soweit anwendbar – die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 2 AEntG sowie der tariflichen Arbeitsbedingungen gemäß § 3 AEntG. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften nicht zu umgehen.

Bei Entsendung von Selbstständigen und Arbeitnehmern innerhalb der Europäischen Union, des EWR und der Schweiz gelten die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Verordnungsrechts. Bei grenzüberschreitender Beschäftigung (Entsendung) versichert der AN, dass alle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer und Einzelunternehmer, für die Sozialversicherungsbeiträge im Heimatland entrichtet werden, eine gültige Bescheinigung A1 (Entsendebescheinigung) besitzen.

1.4.3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Der AN verpflichtet sich – soweit anwendbar – die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Einhaltung des § 4 AufenthG. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften nicht zu umgehen und Drittstaatsangehörige nur dann einzusetzen, wenn Sie über die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügen. Der AN versichert, dass alle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer, für die eine Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis erforderlich ist, über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der die Erwerbstätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) ausdrücklich gestattet. Der AN verpflichtet sich zudem, die Vorlage und Gültigkeit der erforderlichen Titel zu prüfen und für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels in Papierform oder elektronischer Form aufzubewahren (§ 4a Abs. 5 AufenthG). SE AG behält sich insoweit vor, Kontrollen des vom AN bzw. etwaigen Nachunternehmern eingesetzten Personals durchzuführen.

1.4.4 Freistellung

Der AN wird SE AG von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die SE AG aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des AN oder seiner Nachunternehmer / Verleiher entstehen. SE AG kann nach eigenem Ermessen alternativ auch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags einfordern.

1.4.5 Nachweis

Der AN ist auf Anforderung von SE AG verpflichtet, die Einhaltung des MiLoG, AEntG, AÜG, ArbZG, SchwarzArbG und sonstige, auf den Schutz der Arbeitsbedingungen gerichtete Gesetze auch durch etwaige Nachunternehmer / Verleiher – unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

1.4.6 Kündigung

In Ergänzung zu sonstigen Gründen, welche zu einem Recht zur Kündigung des Vertrages durch den AG führen, gelten zugunsten von SE AG als wichtiger Grund für die Kündigung des Vertrages ohne Beachtung einer Kündigungsfrist bzw. als Grund für einen sofortigen, den AN nicht zum Schadenersatz berechtigenden Rücktritt vom Vertrag der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- den Arbeitnehmern des AN oder den Arbeitnehmern seiner Nachunternehmer / Verleiher wird kein Arbeitsentgelt in einer Höhe, welches zumindest dem Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG oder den nach dem AEntG anwendbaren Regelungen entspricht, jeweils rechtzeitig und in voller Höhe gezahlt, wobei der dringende, auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht genügt, oder
- SE AG wird von Dritten in Zusammenhang mit der Zahlung des Mindestlohns an Arbeitnehmer des AN oder an Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer / Verleiher, insbesondere gemäß § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG bzw. § 14 AEntG in Anspruch genommen, ohne dass dem AN der unverzüglich und belastbar zu erbringende Nachweis gelingt, dass die Inanspruchnahme zu Unrecht erfolgt ist. Die Inanspruchnahme durch Einrichtungen der Sozialversicherung oder Steuerbehörden gilt zwischen den Parteien als zu Recht erfolgt oder es besteht der Nachweis oder der dringende, auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht eines Verstoßes des AN oder seiner Nachunternehmer / Verleiher gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder erheblicher Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz.

1.5 Responsible Steel

Im Rahmen der Brancheninitiative Responsible Steel ist die SE AG als deren Mitglied zur Einhaltung von streng definierten Standards in den Bereichen Soziales, Umwelt und Governance in ihrem Einflussbereich verpflichtet. Die Einhaltung dieser Standards wird regelmäßig von unabhängigen Zertifizierern überwacht und bestätigt.

Um die Einhaltung der vorgenannten Standards sicherzustellen, verpflichtet sich der AN hiermit gegenüber der SE AG dazu, dass im Rahmen der vom AN für die SE-AG zu erbringenden Leistungen insbesondere

- die Vorschriften des JArbSchG eingehalten werden und dabei vor allem solche Tätigkeiten gesondert identifiziert und dokumentiert werden, die Jugendliche nicht ausüben dürfen;
- jeder Arbeitnehmer zu Beginn des Anstellungsverhältnisses über die Arbeitsbedingungen und -konditionen aufgeklärt wird;
- Überstunden ausnahmslos freiwillig sind und mit einem Aufschlag abgegolten werden;
- Gehälter pünktlich und in voller Höhe ohne unzulässige Abzüge gezahlt werden;
- Regelungen zum Arbeitszeitgesetz eingehalten werden und in der Schichtplanung ausreichend Ruhe- und Pausenzeiten berücksichtigt werden.; sowie
- die gesetzlichen vorgeschriebenen bezahlten Urlaubstage eingehalten werden.

Der AN verpflichtet sich gegenüber der SE AG bei berechtigtem Interesse anlassbezogen die Einhaltung der oben genannten Anforderungen nachzuweisen.

1.6 Gewerbliche Betätigung

Der AN darf auf dem Werkgelände nur mit SE AG vertraglich vereinbarte Arbeiten für SE AG ausführen. Dies gilt auch für eingesetzte Unterlieferanten. Jede andere gewerbliche Betätigung z. B. „Verteilung von Flugblättern und Druckschriften“, „Warenverkauf und Werbung“ oder „Anbringen von Plakaten und Beschriften von Wänden“ auf dem Werkgelände ist untersagt.

1.7 Einschaltung von Behörden

Vor Einschaltung von Behörden durch den AN ist bei SE AG die Sicherheitszentrale der jeweiligen Standorte zu informieren.

Werk Duisburg	+49 (0) 203 52 - 41211
Werk Duisburg Süd	+49 (0) 203 52 - 41211
Werk Bochum	+49 (0) 234 919 - 112
Werk Dortmund	+49 (0) 231 844 - 6112
Werk Eichen	+49 (0) 2732 599 - 4112
Werk Ferndorf	+49 (0) 2732 598 - 4912
Werk Finnentrop	+49 (0) 2721 516 - 110

1.8 Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen

Der AN hat bei einer meldepflichtigen Erkrankung eines Mitarbeiters den jeweiligen Betriebsärztlichen Dienst der SE AG hierüber zu informieren:

Bochum:	+49 (0) 234 919 - 4252 (Mo - Fr. 7.00 - 15.00 Uhr)
BNO:	+49 (0) 234 508 - 51644 (Mo - Do. 8.00 - 16.00 Uhr, Fr. 7.00 - 15.00 Uhr)
Dortmund:	+49 (0) 231 844 - 4445 (Mo - Fr. 7.30 - 15.00 Uhr)
Duisburg:	+49 (0) 203 52 - 22034 / 23784 (Mo - Do. 7.00 - 16.00 Uhr, Fr. 7.00 - 13.00 Uhr)
Siegen/Finnentrop:	+49 (0) 2732 - 5994542 (Mo - Fr. 8.00 - 16.00 Uhr)

Gleichzeitig sind den Behörden (Gesundheitsamt) die Kontaktpersonen der erkrankten Person und der Einsatzort bei SE AG zu melden.

1.9 Verhalten bei umweltrelevanten Ereignissen, Bränden und Explosionen sowie sicherheitsrelevanten Ereignissen in Zusammenhang mit radiometrischen Messanlagen

Bei sämtlichen umweltrelevanten Ereignissen wie z.B. Stofffreisetzungen (Gas, gewässergefährdende Flüssigkeiten etc.) oder deutlich sichtbaren Emissionen (Staub- oder Rauchwolken, Lärm- oder Geruchsemissionen) sowie Bränden und Explosionen und sicherheitsrelevanten Ereignissen in Zusammenhang mit radiometrischen Messanlagen, hat der AN unverzüglich die Einsatzzentrale des jeweiligen Standortes und Betriebs-/Abteilungsleitung

zu informieren. Den Weisungen der Gefahrenabwehrkräfte (Werkfeuerwehr/ Werkschutz) und der Umweltschutzabteilung ist unbedingt Folge zu leisten. Einige Standorte der SE AG unterliegen der Störfallverordnung (12. BImSchV). Hieraus resultierende, zusätzliche Sicherheits- und Notfallmaßnahmen sind mit dem jeweiligen Betrieblichen Ansprechpartner abzustimmen.

1.10 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der IT-Sicherheit

Die von der SE-AG bereitgestellten Netzwerkdienste dürfen nur zu den zur Durchführung der beauftragten Arbeiten notwendigen Tätigkeiten genutzt werden. Eine Nutzung über die vereinbarten Tätigkeiten hinaus muss im Vorhinein mit dem zuständigen Fachbereich der SE-AG abgestimmt werden (E-Mail: servicenetzwerkdienste@thyssenkrupp.com).

Der Eigenbetrieb von aktiven Netzwerkkomponenten (u.a. Switches, Router) innerhalb des Netzwerkes der SE-AG ist nur über vertraglich vereinbarte Leistungen mit entsprechender Absicherung über Firewalls zulässig.

Der Betrieb mehrerer Netzwerkkarten innerhalb einer IT-Komponente bei gleichzeitigem Anschluss einer Netzwerkkarte am Netzwerk der SE AG und einer Netzwerkkarte mit Verbindung zu einem anderen Netz (anderer Standort der SE-AG oder Netz des Dienstleisters) ist aus sicherheitstechnischen Gründen untersagt.

Die Verwendung von Modems an Netzwerkkomponenten der SE-AG zum Aufbau eines Fernzugriffes ist untersagt. Der Zugang zum Netzwerk der SE-AG erfolgt ausschließlich über die zur Verfügung gestellten Wege z.B. FortiClient oder eine Site-to-Site VPN Verbindung. Endgeräte für den Fernzugriff müssen über eine aktivierte lokale Firewall oder vergleichbare Sicherheitsmechanismen verfügen.

Die zur Verfügung gestellten Zugänge zum Netzwerk der SE-AG dürfen nur durch abgesicherte Endgeräte genutzt werden. Hier ist im Besonderen auf

einen aktuellen Virenschutz sowie ein aktuelles Betriebssystem mit einem aktuellen Patch-Level zu achten. Der Zugang zu Cloud-Services der SE-AG erfolgt ausschließlich unter Zuhilfenahme der zur Verfügung gestellten sicheren Anmeldeverfahren und Technologien (z.B. MFA).

Bei Verdacht auf Befall mit Schadsoftware ist die SE-AG unverzüglich zu verständigen (E-Mail: cc-it-security.steel@thyssenkrupp.com). Betroffene Geräte sind unmittelbar physisch vom Netzwerk der SE-AG zu trennen.

Der Einsatz von Wechseldatenträgern ist nur nach vorheriger Überprüfung auf Schadsoftware zulässig. Die technischen Möglichkeiten der Überprüfung sind vor dem Einsatz des Wechseldatenträgers mit der SE-AG abzustimmen.

Partnerfirmen sind im Rahmen der Geheimhaltungspflicht verpflichtet, sämtliche zur Anbindung / Einwahl notwendigen Benutzerkennungen / Kennworte sowie Netzwerkeinstellungen geheim zu halten. Bei Verdacht, dass Unbefugte hiervon Kenntnis erlangt haben, sind Kennworte unverzüglich zu ändern. Diese Sachverhalte sind dem zuständigen Fachbereich Digital Solutions der SE AG anzuzeigen (E-Mail: cc-it-security.steel@thyssenkrupp.com). Beim Ausscheiden von Mitarbeitern sind die entsprechenden Zugänge zu sperren und der zugewiesene Pate ist darüber in Kenntnis zu setzen.

1.11 Einsatz von Sendefunkanlagen

Der AN hat die Nutzung aller Sendefunkanlagen (z. B. Funkgeräte, Funksteuerungen, Datenfunk, WLAN, etc.) auf dem Werkgelände vor Bau-/Montagebeginn bei Technische Dienstleistungen & Energie per Fax (+49 (0) 203 52 - 24071) schriftlich zu beantragen.

1.12 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen innerhalb des Werkgeländes ist nur mit Genehmigung der SE-AG gestattet. Anträge sind bei der jeweiligen Betriebs-/Abteilungsleitung zu stellen.

1.13 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtrauchererschutz

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen ist auf dem Werkgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Werkgelände zu betreten. Die betrieblichen, ggf. standort-spezifischen, Regelungen sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Nichtrauchererschutz sind einzuhalten.

1.14 Abwerbeverbot

Dem AN sind Maßnahmen zum Abwerben von SE AG-Mitarbeitern sowie Mitarbeitern von Partnerfirmen, die unmittelbar mit der Vertragsausführung beschäftigt sind, während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf dem Werksgelände an allen Standorten uneingeschränkt untersagt.

1.15 Vor-Ort-Kontrollen

Durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft SE AG die Einhaltung der Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz sowie den rechtmäßigen Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern, unabhängig von der Form der Beauftragung.

Die Kontrollen werden von Betriebs-/Abteilungsleitung, Arbeitssicherheit, Nachunternehmermanagement, Lieferantenkontrolle, Unternehmenssicherheit und Werkschutz im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit durchgeführt. Hierzu hat der AN den Beschäftigten der SE AG jederzeit Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen auf dem Werkgelände zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gestatten, soweit es die Kontrolle erfordert.

1.16 Kontrollen zur Diebstahlsverhütung

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums sind die Mitarbeiter des Werkschutzes und der Unternehmenssicherheit berechtigt, Kontrollen durchzuführen

1.17 Folgen bei Verstößen

Verstöße des AN respektive seiner Unterlieferanten gegen die Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz, einschlägige gesetzliche, tarifliche oder sonstige Vorschriften wird SE AG ahnden, und geeignete Maßnahmen ergreifen. Je nach Art und Schwere können mögliche Verstöße z. B.

- eine Ermahnung,
- ein Werkbetretungsverbot für Personen und/oder
- den Ausschluss des AN von weiteren Einsätzen

zur Folge haben. SE AG behält sich außerdem vor, ggf. Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

2. Baustelleneinrichtung

2.1 Allgemeines

Für die Einrichtung einer Baustelle ist die Genehmigung der Betriebs-/Abteilungsleitung einzuholen, die auch die Plätze für Lager, Montage und Personalunterkünfte vergibt. Der AN hat seine Lagerhaltung mit der Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen. Über die Zuteilung der Plätze wird anhand eines vom AN vorzulegenden Baustelleneinrichtungsplans entschieden, der den örtlichen und zeitlichen Raumbedarf aufzeigen muss. Das Verlegen und Anschließen von Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) sowie das Aufstellen von Gerüsten ist mit der Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen. Der AN hat die Baustelleneinrichtungen auf Wunsch SE AG auch anderen Firmen zur Verfügung zu stellen, sofern die Belange des AN dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Für die Vergabe von Parkplätzen ist ein schriftlicher Antrag beim Werkschutz (Ausweisung) einzureichen. Die Baustelleneinrichtung ist vom AN instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungsdurchführung sind die Einrichtungen unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Der AN hat den Schutz des Bodens und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen jederzeit zu gewährleisten. Eine Baustellenbeleuchtung ist vom AN durchzuführen.

Der AN hat seine Baustellen und Stützpunkte sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten.

Das Wohnen und Übernachten auf dem Werkgelände ist verboten.

Soweit SE AG werkeigene Umkleide-, Wasch- und Pausenräume in Baustellennähe zur Verfügung stellen kann, können diese gegen Berechnung benutzt werden. Wenn die Sozialräume von SE AG nicht genutzt werden, sind eigene Sozialcontainer nach Rücksprache mit der Bauleitung aufzustellen. Ausreichende Toilettenanlagen sind, sofern nicht vorhanden, vom AN zu stellen.

2.2 Telefonanschlüsse

Telefonanschlüsse sind mit Bestätigung der Kostenübernahme rechtzeitig vor Bau-/Montagebeginn schriftlich über die Betriebs-/Abteilungsleitung zu beantragen.

2.3 Elektrischer Strom

Der an den örtlichen Baustellen sowie in Fällen der Fremdvermietung oder kostenlos bereitgestellten Räumen bzw. Gebäuden, Containern und Stützpunkten auf dem Werkgelände erforderliche elektrische Strom wird von SE AG gemäß den örtlich verfügbaren Anschlusswerten samt mess- und eichrechtskonformer Messung durch den Betrieb ohne Berechnung beigegeben. Verbraachte Strommengen sind unabhängig einer Rechnungsstellung in jedem Fall geeicht zu erfassen und durch den Betrieb an Technical Services & Energy – Energiemanagement und -abrechnung (TSE-EM-EMA) jeweils zum Monatsende zu übermitteln.

Nur so kann eine korrekte stromsteuerliche sowie umlagen- und abgabenseitige Abwicklung sichergestellt werden. Die beigegebenen Energiemengen sind vom AN lediglich im Rahmen der von SE AG erteilten Aufträge zu verwenden.

In den Werkbereichen Dortmund, Bochum „IT-Netz (ohne Nullleiter)“ und Siegen beträgt die Anschlussspannung AC 400/230 V. In den Werkbereichen Beeckerwerth, Hamborn/Bruckhausen und Schwelgern beträgt die Anschlussspannung entweder AC 500 V oder AC 400/230 Volt. Hiervon abweichende Anschlussspannungen stehen nur nach Bestätigung der Betriebs-/Abteilungsleitung zur Verfügung. Evtl. erforderliche Transformatoren zur Anpassung der Anschlussspannung hat der AN beizustellen. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der AN verantwortlich.

Der Anschluss an das SE AG-Stromnetz und die Trassierung der Stromleitungen sind mit der Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen. Die voraussichtlichen Verbrauchswerte sind vom AN anzugeben. Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Verteilungsleitungen ab Übergabestelle gehören zum Leistungsumfang des AN.

Die Beendigung der Nutzung hat der AN der Betriebs Abteilungsleitung rechtzeitig vor Demontage zu melden. Für Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen gilt die DGUV Information 203-006 (alt BGI 608, Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD), ortsveränderliche Fehlerstromschutzeinrichtung (PRCD), usw.).

2.4 Wasser

Das an den örtlichen Baustellen erforderliche Wasser stellt SE AG bis zur Übergabestelle ohne Berechnung zur Verfügung. Abwasserleitungen sind an die Kanalisation anzuschließen.

2.5 Errichten eines Stützpunktes

AN mit dauernder Beschäftigung auf dem Werkgelände wird die Anmietung eines Stützpunktes auf einem der Partnerfirmenplätze ermöglicht, sofern freie Mietflächen verfügbar sind und eine Stützpunktvergabe für sinnvoll erachtet wird. Der Mietvertrag ist über Technical Services & Energy (TSE) – Site Management und Verträge unter der E-Mail-Adresse:

Grundstuecksvertraege@thyssenkrupp.com zu beantragen. Bei der Beantragung hat der AN Angaben zu der benötigten m²-Größe, dem Mietbeginn, den gewünschten Medien (Strom/Wasser/Abwasser/Wärme) und sonstigen Besonderheiten zu machen. Auf der zugewiesenen Mietfläche hat der AN deutlich sichtbar ein Schild mit seinem Firmennamen, seiner Firmenanschrift und der Telefonnummer eines stets erreichbaren Verantwortlichen zu befestigen. Medien, soweit am Stützpunkt verfügbar, werden von SE AG zur Verfügung gestellt und monatlich verbrauchsabhängig abgerechnet. Der Stützpunkt und seine Einrichtungen sind vom AN einzufrieden, um diese gegen Vandalismus und Diebstahl zu schützen, und mit geprüften Feuerlöschgeräten auszustatten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf der angemieteten Fläche oder explizit ausgewiesenen gemeinschaftlichen Parkflächen erlaubt.

2.6 Abfallbeseitigung

Zur Beseitigung von Abfällen sind die bei SE AG vorhandenen Entsorgungssysteme gegen Berechnung zu nutzen. Hierzu stellen die SE AG-Entsorgungsbetriebe auf Anforderung Sammelcontainer zur Verfügung (siehe auch 5.1 „Abfall“). Bei Unklarheiten ist mit den SE AG Entsorgungsbetrieben eine Regelung abzustimmen. Jegliche Abfallverbrennung bzw. die Lagerung von Abfällen außerhalb geeigneter Sammelbehälter auf dem Werkgelände ist verboten.

3. Personaleinsatz / Ein- und Ausgang für Werkfremde

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht, sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim AN. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter arbeitnehmertypische Verhaltensweisen gegenüber SE AG und dessen Mitarbeitern unterlassen (insbesondere keine Teilnahme an internen Teambesprechungen der SE AG, keine Abgabe von Krankmeldung oder

Urlaubsbeantragung gegenüber SE AG). Dies gilt auch für seine eingesetzten Unterlieferanten.

Der AN hat sicherzustellen, dass sowohl für seine Beschäftigten als auch für die Belegschaft seiner Unterlieferanten jederzeit eine verantwortliche, weisungsbefugte, deutschsprechende Person vor Ort anwesend und telefonisch erreichbar ist

3.1. Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter

Der AN darf auf dem Werkgelände nur persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzen. Der AN hat SE AG auf Anforderung die Qualifikationen ihrer eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen. Der AN hat sicherzustellen, dass für alle bei SE AG eingesetzten Mitarbeiter und von Ihm eingesetzte Unterlieferanten eine Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz erfolgt.

3.2 Zutritt auf das Werkgelände

Die Beschäftigung/der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Werkgelände ist verboten. Der Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, ist auf dem Werkgelände nur dann zulässig, wenn die für die Verrichtung der betreffenden Tätigkeit erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten vorhanden sind.

3.2.1 Werkausweise

Jeder Partnerfirmenmitarbeiter muss im Besitz eines gültigen Werkausweises sein, der bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes unaufgefordert vorzuzeigen ist. Der Werkausweis ist auf dem Werkgelände stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzulegen.

SE AG unterscheidet Werkausweise ohne und mit Lichtbild.

Werkausweis ohne Lichtbild = WAW 1

Werkausweis mit Lichtbild = WAW 2

Werkausweis ohne Lichtbild

Für Kurzeinsätze von bis zu 4 Wochen ist ein WAW 1 (Werkausweis ohne Lichtbild) zu beantragen. Der Ausweis ist personenbezogen und darf nicht von anderen Personen genutzt werden, er ist nicht übertragbar. Partnerfirmenmitarbeiter mit Werkausweis ohne Lichtbild müssen sich durch Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises legitimieren können; dieser ist stets bei sich zu führen.

Werkausweis mit Lichtbild

Bei absehbaren Einsätzen von mehr als 4 Wochen ist ein WAW 2 (Werkausweis mit Lichtbild) zu beantragen. Der Ausweis ist personenbezogen und darf nicht von anderen Personen genutzt werden, er ist nicht übertragbar.

Voranmeldung zur Ausweiserstellung WAW 1+2

Der AN und seine Unterlieferanten haben das erforderliche Procedere bei der Anmeldung am Werktor zu beachten und rechtzeitig vor Einsatzbeginn (mindestens 72 h vorher) für ihr Personal Werkausweise beim Werkschutz (Ausweiswesen) zu beantragen.

Hierzu ist der Vordruck „Voranmeldung von Partnerfirmenmitarbeitern“ vollständig ausgefüllt und von der Betriebs-/Abteilungsleitung-SE AG unterschrieben, mindestens 72 h vorher, beim Werkschutz (Ausweiswesen) vorzulegen. Dieser Vordruck kann in der jeweils gültigen Fassung auf unserer w3as Plattform heruntergeladen werden.

Die bestellende Betriebs-/ Abteilungsleitung SE AG bestätigt auf diesem Vordruck den notwendigen Partnerfirmeneinsatz.

Die Voranmeldung ist dem Werkschutz (Ausweisen) per E-Mail: zzz-tkse-ausweiswesen@thyssenkrupp.com zuzustellen.

Bei kurzfristigen, nicht planbaren Notfalleinsätzen zur Störungsbehebung von Anlagen, Maschinen etc. beim AN oder der Anforderung von Servicetechnikern, die vorab nicht namentlich bekannt sind, wird ein WAW1 nach Rücksprache mit der bestellenden Betriebs-/Abteilungsleitung bzw. dem Anforderer des AN erstellt.

3.2.2 Notfallausweise

Zur Anmeldung von Partnerfirmenmitarbeitern ausschließlich im Notfall, zur Durchführung von kurzfristigen, betrieblich notwendigen Störungs- / Instandsetzungsarbeiten, werden am Haupt-Werktor außerhalb der Öffnungszeiten des Ausweiswesens Notfallausweise WAW 1, vorgehalten. In Duisburg Nord an Tor 3, in Dortmund an Tor 4.

Vor Ausgabe des Notfallausweises hat der Partnerfirmenmitarbeiter das Formular „Anmeldung Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern“ und den „Nachweis über die Ausgabe der Unterweisungsunterlagen zur Sicherheitstechnischen Grundunterweisung“ auszufüllen.

Der anwesende Mitarbeiter des bestellenden Betriebes holt den Partnerfirmenmitarbeiter an dem Werktor ab, wo der Notfallausweis ausgestellt wird und bestätigt dort schriftlich den Personaleinsatz auf der „Anmeldung Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern“.

3.2.3 Ausgabe von Werkausweisen

Vor Erstellung eines Werkausweises ist eine gültige SGU (Sicherheitsgrundunterweisung) durch den AN oder Partnerfirmenmitarbeiter beim Werk-schutz (Ausweiswesen) vorzulegen (s. 4.3.1).

Die Ausgabe eines personenbezogenen Werkausweises durch den Werk-schutz erfolgt nur nach entsprechender Legitimation durch Vorlage eines Personalausweises / Passes.

Personen aus Nicht-EU-Ländern haben zusätzlich das Original ihrer gültigen Arbeitserlaubnis / ihres gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit vorzulegen und stets mitzuführen.

Entsendete Personen aus Ländern der EU, des EWR und der Schweiz, für die Sozialversicherungsbeiträge im Heimatland entrichtet werden, haben zudem eine gültige Bescheinigung A1 vorzulegen und auf der Baustelle bzw. im Betrieb vorzuhalten. Entsendete Personen aus Nicht-EU-Ländern, die zum Stammpersonal eines Unternehmens aus Ländern der EU, des EWR und der Schweiz gehören und nicht die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Daueraufenthalt-EU / Long-term Resident EU) besitzen, müssen eine gültige Bescheinigung A1 und zusätzlich das „Van der Elst-Visum“ vorlegen. Gleiches gilt für langfristig Aufenthaltsberechtigte, für die eine vorübergehende Dienstleistung von mehr als drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten beabsichtigt ist

3.2.4 Rückgabe von Werkausweisen

Der AN hat sicherzustellen, dass alle Werkausweise unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit des jeweiligen Mitarbeiters zurückgegeben werden. Diese Verpflichtung gilt gleichfalls bei Ausscheiden des betreffenden Partnerfirmenmitarbeiters aus dem Unternehmen des AN bzw. aus dem des von ihm eingesetzten Unterlieferanten. Die Rückgabe hat beim Werkschutz (Tordienst/Ausweiswesen) zu erfolgen. Sie wird dort schriftlich bestätigt. Jeder Verlust eines Werkausweises ist dem Werkschutz unverzüglich zu melden. SE AG stellt dem AN jeden nicht zurückgegebenen oder verlorengegangenen Werkausweis mit € 50 in Rechnung.

3.2.5 Besucherausweis

Jeder Besucher muss sich am Haupttor des jeweiligen Standortes bzw. in Duisburg-Nord an der Besucheranmeldung (Tor 3, Besuchsmanagement, Franz-Lenze-Straße) anmelden. Der Besucher hat sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises wie Personalausweis oder Reisepass zu legitimieren. Firmenausweise fremder Unternehmen werden zur Legitimation nicht akzeptiert. Für den Besucher wird ein Besucherausweis ausgestellt.

3.3 Tages-/Monatseinsatzmeldungen

SE AG muss jederzeit über alle von Partnerfirmen auf dem Werkgelände ausgeführten Tätigkeiten, auch über Einsätze, die nicht verrechnet werden, sowie über die dabei beschäftigten Mitarbeiter unterrichtet sein. Hierzu hat der AN über von SE AG vorgegebene Tages- bzw. Monatseinsatzmeldungen SE AG generell zu informieren. Die Verwendung von Monatseinsatzmeldungen empfiehlt sich, wenn gleiche Tätigkeiten von denselben Personen über längere Zeit am gleichen Ort ausgeführt werden. Den geplanten Soll-Personaleinsatz hat der AN für sich und seine Unterlieferanten grundsätzlich am Vortag an Lieferantenkontrolle als Soll-Tageseinsatzmeldung anzugeben, bei ungeplanten Arbeiten spätestens bis 7.00 Uhr des jeweiligen Einsatztages. Bei Monatseinsatzmeldungen muss die Soll-Einsatzmeldung zum Monatsbeginn vorliegen. Ergeben sich Abweichungen zu den Soll-Meldungen, hat der AN diese an Lieferantenkontrolle vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

Nach erbrachter Leistung hat der AN alle Meldungen erforderlichenfalls zu korrigieren, um die Ist-Einsatzzeiten zu ergänzen, und diese als plausible Ist-Meldung spätestens nach drei Tagen an Lieferantenkontrolle zu liefern. Die Meldungen und die Zeitstempel der Anwesenheitserfassung sind die Grundlage zur Abrechnung von Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen und Zuschlägen (siehe auch 14. „Abrechnung“).

Über die Tages-/Monatsmeldung ist der AN zudem dazu verpflichtet, anzugeben ob für die Ausführung der beauftragten Tätigkeit – durch den AN oder deren Sub- bzw. Sub-Subunternehmer – elektrischer Strom (leitungsgebunden, daher kein Akku-Verbrauch oder Verwendung eines mobilen Stromgenerators) aus dem Werksnetz der tkSE benötigt wird. So ist z.B. für Schweißarbeiten das Feld mit „ja“ zu beantworten, bei Transport- oder Gerüstbautätigkeiten ohne elektrischen Verbrauch ein „nein“ anzugeben. Wenn Strom entnommen wird/wurde, ist optional der grob geschätzte oder tatsächlich gemessene Stromverbrauch anzugeben. Diese Angabe ist aus

regulatorischen Gründen notwendig und bedeutet nicht, dass der beige-stellte Strom dem AN in Rechnung gestellt wird.

Einsatzmeldungen sind mittels kostenloser Software oder über das W3AS-Portal elektronisch zu melden.

Unter dem Link: <https://w3as.thyssenkrupp-steel.com/> stehen im Reiter „Information / Downloads“ weitere Angaben und Ansprechpartner unter dem Reiter „Kontakt“ zur Verfügung.

3.4 Einsatzzeit

Die Anwesenheit auf dem Werkgelände soll ausschließlich der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen dienen. Die Einsatzzeit beginnt mit der Arbeitsaufnahme am jeweiligen Einsatzort und endet dort mit der Arbeits-einstellung. Nicht als Einsatzzeit gilt die Zeit zum Waschen und Umkleiden.

3.5 Anwesenheitserfassung

Der AN hat sicherzustellen, dass jeder von ihm eingesetzte Mitarbeiter bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes mit seinem Werkausweis die an den Werktores und in den Verwaltungsgebäuden installierten Lese-geräte zur Anwesenheitserfassung benutzt.

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gelten für Partnerfirmen-mitarbeiter und Mitarbeiter der SE AG die gleichen Sicherheitsstandards. Die sicherheitstechnische Kontrolle von Partnerfirmen der SE AG sind Bestandteil des betrieblichen SE AG-Arbeitsschutzsystems und wird durch die Arbeitssicherheit durchgeführt. Die arbeitsmedizinische und sicherheits-technische Betreuung ist durch die Partnerfirmen selbst zu organisieren.

4.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des Auftragnehmers

Jedem AN obliegen die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist jeder AN verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z. B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sachgefahren (z. B. nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z. B. ungesicherte Passierwege über Baugruben) entstehen.

4.2 Weisungen zum Arbeitsschutz

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind folgende Mitarbeitende gegenüber dem AN weisungsbefugt:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SE AG)
- Namentlich benannter Mitarbeiter des jeweiligen Einsatzbetriebes (Betriebs-/Abteilungsleitung)
- Namentlich benannter Bau- oder Fachbauleiter gem. Landesbauordnung NRW
- Namentlich benannter Koordinator z. B. gem. § 6 DGUV-Vorschrift 1 oder § 3 Baustellenverordnung
- Zuständiger Gefahrstoffbeauftragter sowie Strahlenschutzbeauftragter.

Der AN ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem o. g. Personenkreis auf Anforderung offenzulegen. Zuvor genannte Personengruppen sind befugt, bei festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen Maßnahmen bis hin zum Verbot der Weiterführung von Arbeiten im Gefahrfall auszusprechen.

4.3 Einhaltung besonderer Regelungen

4.3.1 Sicherheitsgrundunterweisung (SGU)

Der AN hat sicherzustellen, dass vor erstmaligem Einsatz alle Führungskräfte und Mitarbeiter eine SGU erhalten. Die SGU muss jährlich wiederholt werden. Der AN bzw. seine Führungskraft muss die Inhalte der SGU durch SE AG in Form einer Unterweisung an seine Mitarbeiter / Unterlieferanten weitergeben.

Die erfolgten SGUs sind auf einem durch SE AG zur Verfügung gestellten Unterweisungsnachweis zu dokumentieren und in elektronischer Form an die Arbeitssicherheit zu senden. Die Formulare und Unterweisungsinhalte können im **Downloadbereich w3as** heruntergeladen werden.

Die von Arbeitssicherheit vorgegebenen Punkte sind zwingend zu beachten und umfassen u. a. folgende Inhalte:

Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz SE AG, Betriebssicherheitsverordnung, Baustellenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung, Verhalten bei Unfällen, Besondere Gefährdungen, Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitszeitrecht, Arbeitnehmerüberlassungs-gesetz (AÜG), Funktion des Koordinators, Mitarbeiterunterweisung, Abschaltliste, An- und Abmeldung, Straßenverkehrsordnung, Sicherheits-Check, Definition Koordinator (z. B. nach DGUV-Vorschrift 1).

Ist die SGU nicht vorab durch den AN erfolgt, kann der Partnerfirmenmitarbeiter diese beim Werkschutz (Ausweiswesen) an einem Terminal oder Rechner eigenständig durchführen. Hierbei kann es zu Wartezeiten kommen, die der AN zu verantworten hat. Nach erledigter SGU erfolgt die Ausstellung oder Verlängerung des Werkausweises.

In allen Arbeitsschutzfragen kann sich der AN an die am Standort ansässige Arbeitssicherheit wenden

4.3.2 Sicherheits-Check

Gemäß § 8 ArbSchG ist es erforderlich, dass SE AG und AN sich u. a. für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen über gegenseitige Gefährdungen wechselseitig informieren. Die Dokumentation dieser Informationen erfolgt bei SE AG mittels Sicherheits-Check (Formblatt). SE AG trägt in den Sicherheits-Check anlagen- / einrichtungsspezifische Gefahren/Maßnahmen für

den normalen Betriebsablauf ein. AN hat Ergänzungen um die Gefahren / Maßnahmen vorzunehmen, die bei Durchführung des Gewerkes relevant werden. Der AN hat sicherzustellen, dass der von SE AG und AN unterschriebene Sicherheits-Check am Arbeitsort vorhanden ist und auf Verlangen vorgezeigt werden muss. AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter / Unterlieferanten über die Inhalte des jeweiligen Sicherheits-Checks vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen.

Die Dokumentation der unterwiesenen Personen erfolgt auf der Rückseite des Sicherheits-Checks durch Unterschrift der unterwiesenen Personen. Sie ist nach Aufforderung den zuständigen Stellen der SE AG (z. B. Koordinator oder Arbeitssicherheit) zur Verfügung zu stellen. Der Sicherheits-Check ist eine zusätzliche aktuelle Grundlage zur Gefährdungsbeurteilung der Partnerfirmen. Da der Sicherheitscheck nur die für die Tätigkeit relevanten Gefährdungen beschreibt, hat der AN zusätzlich die "Verhaltensregeln für Partnerfirmen im Betrieb" im **Downloadbereich w3as** herunterzuladen. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter / Unterlieferanten vor Arbeitsbeginn in den Inhalten der Verhaltensregeln unterwiesen worden sind. Rückfragen zu den Verhaltensregeln können während der Ausstellung des Sicherheitschecks im Betrieb geklärt werden.

Arbeiten im Kranbereich

Um Gefährdungen bei Arbeiten im Kranbereich ausschließen zu können, muss bereits beim Ausfüllen des Sicherheits-Checks eine Abstimmung aller Beteiligten erfolgen. Darüber hinaus hat der AN unmittelbar vor Arbeitsbeginn die Kontrolle durchzuführen, ob sich die Bedingungen vor Ort geändert haben.

Sicherung und Freigabe bei Arbeiten an Medienleitungen / Rohrleitungen

An vorhandenen Medienleitungen / Rohrleitungen sind ohne entsprechenden Freigabeprozess keine Trenn- oder Öffnungsarbeiten durchzuführen. Hilfsmittel zur Durchführung und Dokumentation hierfür sind z.B. Sicherungslisten, Sicherheitscheck und Brenn- und Schweißgenehmigung.

4.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeit an den betrieblichen Meldestellen in die ausliegenden Meldelisten eingetragen und nach Beendigung der Arbeit wieder ausgetragen werden.

4.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Partnerfirmenmitarbeiter hat als Grundausstattung in den Betrieben einen geeigneten Schutzhelm, Schutzanzug und Schutzschuhe zu tragen. Die Festlegung darüber hinaus betriebsspezifischer sowie tätigkeitsbezogener PSA ist im Sicherheits-Check unter Arbeitsschutzkleidung zu dokumentieren. Ausnahmen sind mit der jeweiligen Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen.

Der Partnerfirmenmitarbeiter muss eindeutig als externer Leistungserbringer erkennbar sein (z. B. im Betrieb durch individuelle PSA und einen Schutzhelm, der deutlich sichtbar mit dem Firmenzeichen oder Firmennamen des Leistungserbringers gekennzeichnet ist). Helme von Leiharbeitnehmern müssen sowohl mit dem Firmennamen des Ver- als auch des Entleihers gekennzeichnet sein.

Für Partnerfirmenmitarbeiter besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Körperschutzartikel gegen Berechnung aus dem Lager der SE AG zu beziehen (ausgenommen Schutzanzüge mit tk-Logo). Vergleichbare Schutzanzüge (ohne Logo) können von SE AG benannten Lieferanten bezogen werden. Die erforderlichen Regularien können im Bereich Procurement & Supply Management erfragt werden (T: +49 (0) 203 52 - 25092 oder +49 (0) 203 52 - 26143).

Atemschutz kann leihweise durch die Atemschutzgeräte-Werkstatt der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. Die Entnahme erfolgt über einen Materialanforderungsbeleg. Voraussetzung zur Ausgabe von Atemschutzgeräten sind erfolgte Atemschutzschulungen, Kenntnis über den vorhan-

denen Schadstoff sowie über die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Atemschutzgeräte, ggf. Vorsorgeuntersuchungen. Messgeräte können leihweise bei TSE-EM ESV Verfahrenstechnik (T: +49 (0) 203 52 - 27811) angefordert werden.

Der Einsatz und Betrieb von Gaswarngeräten müssen der T 021 (DGU-VI213-056) und/oder der T 023 (DGUV 211-057) entsprechen. Die Geräte müssen die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- CE-Kennzeichen
- EX-geschützte Ausführung
- Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte

Auf dem Gaswarngerät muss eine Prüfplakette das Datum der nächsten Prüfung anzeigen.

Bei einem eventuellen Einsatz in Strahlenschutzbereichen sind die notwendigen Schutzmaßnahmen (z.B. elektronisches Personendosimeter) mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten der Anlage bzw. dem zentralen Strahlenschutz der SE AG festzulegen

4.3.5 Sicherheitstechnische Inspektionen der Partnerfirmen-Stützpunkte

Der AN ist verpflichtet, seine auf dem Werkgelände befindlichen Partnerfirmenstützpunkte einmal jährlich von Arbeitssicherheit inspizieren zu lassen.

4.3.6 Mängel-/Störungsmeldung

Jeder AN hat festgestellte Mängel, Störungen, Unfallgefahren usw. sofort zu beseitigen bzw. Betriebs-/Abteilungsleitung, dem Koordinator oder Arbeitssicherheit zu melden.

4.3.7 Sicherheitskennzeichnung

Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen in den Einsatzbetrieben sind zwingend zu beachten.

4.3.8 Unzulässige Handlungen

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist das Entfernen oder Verändern von Arbeitsschutz- und Sicherheitseinrichtungen untersagt (siehe auch 1. „Allgemeines“).

4.3.9 Quick-Check

SE AG ist berechtigt, den AN im Hinblick auf die Einhaltung arbeitssicherheitsrelevanter Aspekte zu überprüfen. Bei der Überprüfung auftretende Auffälligkeiten werden im Quick-Check dokumentiert. Dies können positive oder negative Auffälligkeiten sein. Der Quick-Check wird dem AN ausgehändigt. Für die im Quick-Check dokumentierten, negativen Auffälligkeiten verteilt SE AG nach eigenem Ermessen an den AN gelbe bzw. rote Karten. Maßgebend sind hierfür die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens bzw. Verstoßes. Werden innerhalb von 12 Monaten 3 gelbe oder 1 rote Karten verteilt, werden zwingende Maßnahmen zur Beachtung der arbeitssicherheitsrelevanten Aspekte vereinbart. Für die Beachtung der arbeitssicherheitsrelevanten Aspekte bleibt ausschließlich der AN verantwortlich.

4.3.10 Verhalten bei Arbeitsunfällen

Der AN hat seine Mitarbeiter vor Einsatzbeginn über die Notrufnummern sowie über Telefonstandorte, Bereichsnummern, Alarmpläne usw. zu informieren. Der AN hat sämtliche Unfälle unverzüglich an seine Haupt- bzw. an Zwischenauftraggeber mitzuteilen und spätestens nach 3 Tagen über die entsprechende Microsoft Forms Abfrage an die Abteilung Arbeitssicherheit der tk SE zu übermitteln (siehe QR-Code Seite 3 oder folgendem Link: Unfallmeldung). Alternativ erreichen Sie den vorgenannten Link auch über die bekannte w3as Plattform.

Für die Behandlung von Unfällen mit Personenschäden können der Betriebsärztliche Dienst / Werkfeuerwehr in Anspruch genommen werden. Bei Unfällen mit mindestens 1 Ausfalltag hat der AN zusätzlich seine Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und Maßnahmen zur Vermeidung eines ähnlichen Vorfalls zu ergreifen. Diese Anpassungen sowie das Ergebnis der

Unfallanalyse sind auf Anfrage an die SE AG vorzuzeigen. Bei einer im Vergleich mit anderen AN überdurchschnittlich hohen Unfallaufkommen, kann SE AG weitere Schutzmaßnahmen zur Reduzierung einfordern.

4.4 Regeln für die Arbeiten vor Ort

4.4.1 Arbeitsmittel

Der AN hat sicher zu stellen, dass nur geprüfte und funktionsfähige Arbeitsmittel bereitgestellt bzw. genutzt werden.

Vor der erstmaligen Benutzung von Gerüsten hat eine einmalige Prüfung hinsichtlich des Verwendungszwecks auf Eignung durch jedes Gewerk zu erfolgen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Gerüstfreigabeschein durch einen Arbeitsverantwortlichen eines jeden Gewerks zu dokumentieren. Darüber hinaus hat vor jeder Benutzung, durch jeden Benutzer eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel zu erfolgen (Auf der Rückseite des Freigabescheins ist eine Checkliste für die Gerüstbenutzer abgedruckt.).

4.4.2 Arbeiten im Gleisbereich

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Bereich von Gleisen ausschließen zu können, muss möglichst frühzeitig – bei geplanten Arbeiten mindestens drei Tage – vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Anmeldung beim Eisenbahnbetrieb erfolgen. Bei Tiefbauarbeiten in Gleisnähe ist vorher die Zustimmung von der Eisenbahntechnik einzuholen. Die Bestimmungen aus der Sicherheitsanweisung sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4.4.3 Autokranfahrer

Autokranfahrer müssen an den betrieblich vereinbarten Treffpunkten auf einen Mitarbeiter des AG warten und dürfen auf keinen Fall eigenmächtig die Örtlichkeiten befahren. Auch Autokranfahrer benötigen eine gültige Sicherheitsgrundunterweisung und einen Sicherheits-Check. Bei Arbeiten unter oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist vorher mit der Abteilung TSE-SD-Strom Rücksprache zu halten. Kontaktdaten siehe unter Punkt 4.4.7

4.4.4 Gefahrstoffe

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen oder wenn Gefahrstoffe bei der Tätigkeit freigesetzt werden können (Gefahr durch Gefahrstoffe gemäß Sicherheits-Check), hat der AN dem jeweils zuständigen Betrieb bzw. dem Koordinator alle sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

AN, Betrieb und Koordinator haben gemeinsam die Gefährdungen durch alle vor Ort auftretenden Gefahrstoffe zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Das Ergebnis ist von allen Beteiligten zu dokumentieren. Fallabhängig sind Betriebsanweisungen bereitzustellen.

4.4.5 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen

Bei Arbeiten an Betriebsanlagen muss eine Unterbrechung der Energiezufuhr und die Sicherung der Anlage gegen unbefugtes, irrtümliches oder selbständiges Inbetriebsetzen durchgeführt werden. Hilfsmittel zur Durchführung und Dokumentation hierfür sind Hauptbefehlseinrichtungen, Freimeldeformulare > 1 kV sowie Sicherungslisten. Mögliche gefahrbringende Eigenbewegungen müssen durch mechanische Blockierung verhindert werden. Vorhandene Energiespeicher, z. B. Druckbehälter, sind bei Bedarf nach ihrem Abschiebern zu entspannen.

Bei Arbeiten mit dem Freimeldeformular > 1 kV gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie bei Arbeiten mit Sicherungslisten. Die Sicherungslisten, die an eindeutig bezeichneten Orten ausliegen und von autorisierten SE AG-Mitarbeitern geführt werden, sind vom AN zwingend zu nutzen.

Beim Betreten von Strahlenschutzbereichen sind diese Bereiche durch den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten des Betriebes zu sichern und freizugeben. Die Sicherung ist zu dokumentieren. Steht nicht fest, ob eine

Anlage gesichert ist, so ist Rücksprache mit dem Strahlenschutzbeauftragten des Betriebes zu halten.

Sind mehrere unabhängige Arbeitsgruppen an demselben Anlagenteil tätig, haben sich alle Gruppen einzutragen. Die Aufsichtsführenden der eingetragenen Arbeitsgruppen haben sich vor Arbeitsaufnahme von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen. Die Rücknahme der Maßnahmen erfolgt erst dann, wenn alle Aufsichtsführenden dieses schriftlich in der Sicherungsliste bestätigt haben. Der Auftrag zur Sicherung und Entsicherung soll grundsätzlich durch die gleichen Personen erfolgen.

Werden im Bereich der zerstörungsfreien Materialprüfung (ZfP) Methoden mit ionisierender Strahlung verwendet, so sind diese Arbeiten frühestmöglich, spätestens mit Mitteilung an die Behörde, mittels des Meldescheins „Meldeschein – mobile / temporäre Arbeiten mit ionisierender Strahlung im Bereich der zerstörungsfreien Materialprüfung (ZfP)“ anzumelden. Der Meldeschein ist im Downloadbereich unter <https://w3as.thyssenkrupp-steel.com/lvportal?info=1> zu finden. Die Anmeldung ist zur Kontrolle und entsprechender internen Weiterverarbeitung an den jeweiligen tkSE-Auftraggeber als pdf-Dokument zu senden.

4.4.6 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel- / Hochspannungskabel

Um wechselseitige Gefährdungen bei Tätigkeiten unter und in der Nähe von Versorgungsstrassen (Freileitungen) ausschließen zu können, muss mindestens 72 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit der Abteilung TSE-SD-Strom erfolgen. Besondere Gefährdungen gehen durch Kranarbeiten in der Nähe von Freileitungen und Sendestationen aus.

Um einen störungsfreien Betrieb und eine optimale Ausnutzung der Kabelbankbelegung in den überbetrieblichen Kabelkanälen zu gewährleisten sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Der Zutritt ist nur Personen gestattet, die von SES-SD-Strom / Stromversorgung autorisiert worden sind.
- Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen sich bei TSE-SD-Strom (Warte Zentralschalthaus, Tel.: intern 22 52 09) täglich an- und abmelden.

4.4.7 Lärm

Sind die auszuführenden Arbeiten geeignet, eine Lärmbelästigung in der Nachbarschaft herbeizuführen, ist vor Durchführung der Arbeiten eine Abstimmung mit der Umweltschutzabteilung der SE AG erforderlich.

4.4.8 Tankfahrzeuge

Werden Tankfahrzeuge benötigt, stellt der AN sicher, dass nur gereinigte und von Reststoffen befreite Tankfahrzeuge zum Einsatz kommen, um unkontrollierbare Reaktionen zu vermeiden.

4.4.9 Probetrieb

Wird eine Einrichtung (z. B. Maschine, maschinentechnische Komponenten, Teile von Fertigungs-/Produktionsanlagen) probeweise in Betrieb genommen, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften angewandt werden können, so müssen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Koordinator/Bauleiter bzw. Betriebs-/Abteilungsleitung festgelegt, dokumentiert und den beteiligten Personen bekannt gemacht werden.

4.4.10 Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste bzw. sonstige Abdeckungen wieder angebracht/befestigt sind,
- Montageteile, Abfallstücke, Materialreste etc. beseitigt und gebrauchte Gasflaschen/Gefahrstoffgebinde zurückgegeben werden (10.2),
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.

4.4.11 Hinweise für Wartung und Instandhaltung

Bereits in der Planungsphase hat der Auftragnehmer für den späteren Betrieb des erbrachten Gewerkes Hinweise für Wartung und Instandhaltung bereitzustellen (Notwendigkeit ist mit dem jeweiligen Koordinator SE AG abzustimmen).

4.5 Eskalationsmodell

4.5.1 Vertragsstrafe

Werden Maßnahmen unter Ziffer 4 vom AN schuldhaft nicht umgesetzt, behält sich SE AG vor, den AN zur Zahlung einer im Einzelfall angemessenen Vertragsstrafe von max. EUR 1.000 in Anspruch zu nehmen

4.5.2 Werkbetretungsverbot

Verstößt ein Partnerfirmenmitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Arbeitssicherheitsvorgaben, steht SE AG das Recht zu, ein sofortiges personenbezogenes Werkbetretungsverbot zu erteilen. Im Übrigen kann jeder Verstoß gegen gesetzliche, tarifliche oder sonstige Vorschriften ein Werkbetretungsverbot nach sich ziehen.

4.5.3 Kündigung

Setzt der AN die unter Ziffer 4 vereinbarten Maßnahmen trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht vollständig um, steht SE AG das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Bei einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die unter Ziffer 4 genannten Regelungen steht SE AG das Recht zu, den Vertrag ohne Setzung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

5. Umweltschutz und Energieeffizienz

Der AN hat seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft im Rahmen der Vertragsabwicklung nicht entstehen. Sollten nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft vorher-

sehbar sein, so ist dies grundsätzlich vorab mit der Umweltschutzabteilung der SE AG abzustimmen. In Umweltschutzfragen kann sich der AN an die Umweltschutzabteilung der SE AG wenden. Außerdem tragen der AN und der eingesetzte Partnerfirmenmitarbeiter durch einen verantwortungsvollen, sparsamen Umgang mit Energie dazu bei, die Energieeffizienz der SE AG zu verbessern.

5.1 Abfall

Der AN hat Abfälle gemäß der Gewerbeabfallverordnung (in aktueller Fassung) getrennt zu halten (z.B. Papier/Pappe/Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bio- und Restabfälle). Über Abfallmengen, die den Einsatz von Sammelcontainern nicht rechtfertigen, ist mit den SE AG Entsorgungsbetrieben eine Regelung abzustimmen. Bei Unklarheiten ist mit den SE AG Entsorgungsbetrieben eine Regelung abzustimmen. Jegliche Abfallverbrennung bzw. die Lagerung von Abfällen außerhalb geeigneter Sammelbehälter auf dem Werkgelände ist verboten.

5.2 Boden und Gewässer

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit keine Verunreinigungen von Boden oder Gewässer entstehen. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten. Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten auf SE AG-Grundstücken Bodenverunreinigungen vorgefunden, ist die Umweltschutzabteilung der SE AG über Betriebs-/Abteilungsleitung oder die Sicherheitszentrale der Werkfeuerwehr unverzüglich zu informieren.

Unfälle mit Betriebsmitteln (z. B. Fahrzeuge), bei denen wassergefährdende Stoffe auslaufen, sind unverzüglich der Einsatzzentrale zu melden.

5.3 Luft und Lärm

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit auf dem Werkgelände und in der Nachbarschaft unseres Werkes wahrnehmbare

Luftverunreinigungen oder Geräusche verhindert werden. Sollten nachteilige Auswirkungen (insbesondere Lärm zur Nachtzeit (22:00h bis 6:00h)) auf die Nachbarschaft vorhersehbar sein, so ist dies grundsätzlich vorab mit der Umweltschutzabteilung der SE AG unter +49 (0) 203 52 - 228384 abzustimmen.

5.4 Umweltrelevante Ereignisse (s. 1.8)

5.5 Energieeffizienz

Der AN ist angehalten, den durch die Auftragsausführung entstehenden Energieverbrauch zu minimieren und sich für eine kontinuierliche Optimierung der Energieeffizienz einzusetzen. Dazu gehört auch die Einhaltung der festgelegten energetischen Prozesskriterien sowie die Meldung von energie-relevanten Beobachtungen aus Werk- und Verwaltungsbereichen.

Hierunter sind u.a. folgende Aktivitäten zu verstehen:

Abschaltung von Verbrauchern bei Nichtgebrauch, Aktiver Anstoß von Maßnahmen zur Reduzierung von Energieverbräuchen (Meldung von Leckagen / Undichtigkeiten, Vorschläge zu energetischen Verbesserungen).

6. Brand- und Explosionsschutz

Der AN hat sich so zu verhalten, dass der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt wird. Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten hat er dafür Sorge zu tragen, dass eine Ausbreitung im Falle eines Brandes verhindert wird und dass Notfall-, Rettungs- und Löschmaßnahmen sofort möglich sind und nicht behindert werden. Hierzu sind die üblichen Sicherheitsvorschriften zum Brand- und Explosionsschutz einzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

6.1 Brandverhütung

a.) Einhaltung der Rauchverbote.

- b.) Verwendung von Feuer, offenen Zündquellen und Flammen nur nach vorheriger Abstimmung mit Betriebs-/Abteilungsleitung.
- c.) Durchführung von Feuergefährlichen Arbeiten nur nach Freigabe durch eine betrieblich autorisierte Person und unter Einhaltung der im „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ festgelegten Sicherheitsmaßnahmen.
- d.) Betrieb von kraftbetriebenen Werkzeugen und Geräten, insbesondere Elektrogeräten, nur nach den Hersteller- und Sicherheitsvorgaben und nur in mängel- bzw. schadenfreiem Zustand.
- e.) Verwendung von Heizeinrichtungen (z. B. Infrarotstrahler) nur gemäß der Hersteller- und Sicherheitsvorgaben und nur in mängel- und schadenfreiem Zustand.
- f.) Umgang und Aufladung von Batterien und insbesondere Lithium-Ionen-Batterien nur gemäß der Hersteller- und Sicherheitsvorgaben und ausschließlich mit unbeschädigten und mängelfreien Batterien.
- g.) Die Verwendung von Feuerwerk und ähnlichen pyrotechnischen Erzeugnissen sowie das Grillen oder Entzünden sonstiger Feuer, auch im Freien, sind untersagt.

6.2 Verhindern der Brandausbreitung

- a.) Lagern und Verwenden von brennbaren Stoffen gemäß der jeweiligen Hersteller- und Sicherheitsvorgaben (Beachtung von Zusammenlagerungsverboten, geeigneten Lagerorten, Kennzeichnung).
- b.) Reduzierung der Brandlasten durch Verminderung brennbarer Materialien am Einsatzort und im Umfeld, ggf. Auslagerung in sichere Bereiche, z. B. im Freien.
- c.) Bereitstellung gesonderter Löschgeräte bei feuergefährlichen Arbeiten und ähnlichen Risikosituationen.
- d.) Das Aufstellen bzw. Blockieren von Brand- und Rauchschutztüren in offenem Zustand ist untersagt.
- e.) Eine vorübergehende Abschaltung/Außerbetriebnahme von Gefahrenmelde-/Alarmierungsanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder,

Handfeuermelder und/oder von Feuerlöschanlagen ist ausnahmslos über die Betriebs-/Abteilungsleitung zu veranlassen, durch geeignete Schutzmaßnahmen abzusichern und durch das zugehörige Außerbetriebnahmeverfahren zu dokumentieren.

6.3 Sicherstellen von Lösch- und Rettungsmaßnahmen

- a.) Beachtung der Parkverbote und permanentes Freihalten von Feuerwehr Zu- und Durchfahrten und Feuerwehraufstellflächen.
- b.) Ständiges Freihalten von Flucht- und Rettungswegen.
- c.) Permanentes Freihalten von Wandhydranten und anderen betrieblichen Brandschutz- und Selbsthilfeeinrichtungen. Eine Nutzung, außer zum Zweck der Erstbrandbekämpfung bzw. Gefahrenabwehr, ist untersagt.

Die Benutzung von Überflur- und Unterflurhydranten ist ausschließlich der Feuerwehr vorbehalten. Die Nutzung durch Dritte ist untersagt!

Im Einzelfall kann, in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung zur Wasserversorgung und der am Standort zuständigen Feuerwehr, unter Auflagen eine Nutzung von Hydranten gestattet werden

6.4 In Bereichen mit Explosionsgefahren

Die gesonderten Vorgaben zum Explosionsschutz sind zu befolgen und Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen nur nach vorheriger Beurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten ein absolutes Rauchverbot sowie das Verbot der Verwendung von Feuer, offenen Zündquellen und Flammen

6.5 Brände und Notfälle

Im Brandfall und in anderen Notfällen ist unverzüglich die zuständige Feuerwehr des Standortes über die Notrufnummer 112, über Mobiltelefon, entsprechend den hier aufgeführten Rufnummern oder durch die Betätigung eines Handfeuermelders zu alarmieren. Die anrückenden Einsatzkräfte

sind am zugehörigen Bereichspunkt zu erwarten und einzuweisen. Der zum Arbeitsort gehörige Bereichspunkt (ggf. auch mehrere Bereichspunkte) muss allen Personen, die für den AN tätig sind, bekannt sein. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Feuerwehr ist Folge zu leisten

Notruf über Mobiltelefone:

Werk Duisburg	+49 (0) 203 52 - 40112
Werk Duisburg Süd	+49 (0) 203 52 - 40112
Werk Bochum	+49 (0) 234 919 - 112
Werk Bochum NO	+49 (0) 234 508 - 51110
Werk Dortmund	+49 (0) 231 844 - 6112
Werk Eichen	+49 (0) 2732 599 4112
Werk Ferndorf	+49 (0) 2732 598 - 4912
Werk Finnentrop	112

Zusätzlich ist die Betriebs-/Abteilungsleitung unverzüglich zu informieren und gemäß den örtlichen Vorgaben ggf. weitere Maßnahmen, wie die Räumung des Bereiches einzuleiten.

Sofern dies ohne Eigengefährdung möglich ist, sind durch den AN Erstbrandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.

6.6 Verhalten bei Mängeln

Manipulierte, außer Betrieb gesetzte, funktionsunfähige, beschädigte, fehlende, blockierte oder schlecht sichtbare Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Beschilderung, Notruftelefone, Handfeuer-melder) und Bauteile (z. B. Türen, Brandschutzschottungen) sind unverzüglich der Betriebs-/Abteilungsleitung zu melden.

6.7 Stützpunkte

Stützpunkte sind mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöschgeräte für die Erstbrandbekämpfung auszustatten.

Der Betrieb von elektrischen Geräten (insbesondere Kaffeemaschinen

u. ä.) ist nur unter Aufsicht gestattet. Die Verwendung von Tauchsiedern und Tischgrills ist untersagt.

6.8 Weitere Regelungen

Weitere, ortsspezifische Brandschutz- und Explosionsschutzregelungen sind ggf. in der Brandschutzordnung des Bereiches und weiteren Sonderdokumenten festgelegt und vor Ort durch den AN zu erfragen.

7. Ein- und Ausfuhr von Partnerfirmeneigentum

Für die Ein- und Ausfuhr von Montageausrüstungen, Geräten, Werkzeugen, Materialien, Arbeitsplatzsystemen (PC samt Zubehör) usw., die im Eigentum des AN verbleiben, ist der an den Werktoeren ausliegende Vordruck „Ein- und Ausgang von Partnerfirmeneigentum“ bei Einfuhr als Nachweis auszufüllen. Ausgenommen hiervon sind Baucontainer. Für den Transport mit Fahrzeugen ist das der Baustelle nächstgelegene zugelassene Werktor (Auskunft über die jeweilige Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr) zu benutzen.

Werk Duisburg	+49(0)203 52 - 41211
Werk Duisburg Süd	+49(0)203 52 - 41211
Werk Bochum	+49(0)234 919 - 112
Werk Dortmund	+49(0)231 844 - 6112
Werk Eichen	+49(0)2732 599 - 4112
Werk Ferndorf	+49(0)2732 598 - 4912
Werk Finnentrop	+49(0)2721 516 - 110

Andere Anlieferungsformen sind vorher mit der Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen.

Partnerfirmeneigentum das erstmalig (z.B. Neuanschaffung) durch einen Lieferanten (z.B. Paketdienste, Hersteller, Lieferservice Hauptmagazin etc.) ohne Einfuhrnachweis am Stützpunkt oder der Baustelle angeliefert

wird, kann innerhalb von 2 Werktagen durch Vorlage der Bestellung und Lieferschein am Werktor nachgemeldet werden. Dazu muss der Vordruck "Ein- und Ausgang von Partnerfirmeneigentum" ausgefüllt werden.

Werden die eingeführten Gegenstände noch am selben Tag wieder ausgeführt, muss dies über das Eingangstor erfolgen. Bei späterer Ausfuhr der eingeführten Materialien, auch einzelner Teile, ist der Einfuhrnachweis im Original bzw. die als Anlage beigefügte Werkzeugliste am Werktor vorzulegen. Werden eine Vielzahl von Gegenständen oder Materialcontainer ausgeführt, ist bereits zur Kontrolle der Verladung vor Ort der Werkschutz über die Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr hinzuzuziehen.

Die Einfuhr von Waffen, Waffenteilen, Munition, pyrotechnischen Erzeugnissen, Tieren, Abfall ist verboten.

Im Falle der Missachtung dieser Regelungen durch den AN ist die Haftung von SE AG für Verlust des Partnerfirmeneigentums ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn SE AG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

8. Ein- und Ausfuhr von auftragsbezogenen Materialien

8.1 Anlieferungen

Fahrzeuge (auch mit Beiladung) haben die jeweilige Wareneingangsstelle in den SE AG-Werkbereichen anzufahren und ausgefüllte Begleitpapiere vorzulegen. Diese müssen mit der Bestellnummer und der Baustellen- bzw. Projektbezeichnung versehen sein. Die Anlieferung hat an die vertraglich vereinbarte Empfangsstelle zu erfolgen. Materialien sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Anlieferungsart und -zeitpunkt sowie Ablademöglichkeiten sind mit der Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen. Anlieferungen außerhalb dieser Regelung sowie Sonder- oder Schwertransporte bedürfen der Abstimmung mit dem Werkschutz. Es ist untersagt,

Materialien und/oder Produkte einzuführen und im Werkgelände zu lagern, die nicht im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung für SE AG stehen.

Im Falle der Missachtung dieser Regelungen durch den AN ist die Haftung von SE AG für Verlust ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn SE AG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

8.2 Ausfuhr

Zur Ausfuhr von Restmaterialien oder Falschlieferungen ist das Formular „SE AG-Lieferschein“ mit der Unterschrift der Betriebs-/Abteilungsleitung erforderlich. Müssen bereits angelieferte auftragsbezogene Materialien noch einmal zur Bearbeitung ausgeführt werden, gilt diese Verfahrensweise gleichermaßen.

8.3 Verwiegung

Der AN ist verpflichtet, grundsätzlich bei allen auftragsbezogenen Materialanlieferungen für Baustellen über 50 kg eine Ein- und Ausgangsverwiegung auf der jeweiligen SE AG Fahrzeugwaage durchführen zu lassen.

9. Schrott

Der bei der Leistungserbringung anfallende Stahl-, Guss- und Nichteisenmetallschrott bleibt SE AG-Eigentum und ist nach Anweisung der Betriebs-/Abteilungsleitung innerbetrieblich einer Weiterverwertung zuzuführen.

10. Beistellungen

Durch SE AG beigestellte Materialien und Energie sind ausschließlich für die Ausführung der jeweils auszuführenden Leistung zu verwenden. Materialien dürfen nur mit einem Lieferschein der SE AG ausgeführt werden.

10.1 Material

Materialbeistellungen sind frühzeitig über die Betriebs-, Abteilungsleitung

anzufordern, sodass eine Verzögerung der durchzuführenden Tätigkeiten vermieden wird.

10.2 Technische Gase

Die für die Durchführung von Arbeiten auf dem Werkgelände erforderlichen technischen Gase wie Sauerstoff und Schweißgase stellt SE AG ohne Berechnung bei. Der AN hat die verwendeten Druckgasbehälter unverzüglich zurückzugeben, da Mietkosten dem AN in Rechnung gestellt werden. Das Einbringen eigener Druckgasbehälter ist nicht zulässig. Technische Gase, die durch SE AG nicht beigestellt werden können, dürfen, wenn dies zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich ist, als Partnerfirmeneigentum eingeführt werden.

Technische Gase, die in Montage-/Wartungsfahrzeugen in einer Halterung fest verbaut sind, dürfen als Partnerfirmeneigentum angemeldet und eingeführt werden. Diese Technischen Gase dürfen nur genutzt werden, wenn sie von SE AG nicht beigestellt werden können.

10.3 Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen

Für von SE AG gestellte Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen etc. ist deren Rückgabe sowie das Ende der Leistungsdurchführung der Betriebs- Abteilungsleitung unverzüglich zu melden

11. Einsatz von Fahrzeugen, Fördermitteln und Hebezeugen

Zur Identifizierung sind alle Fahrzeuge, Fördermittel und Hebezeuge mit einem unverwechselbaren Kennzeichen auszurüsten.

Die amtliche Zulassung nach StVZO und das amtliche Kennzeichen sind ausreichend. Bei ausschließlich wintern eingesetzten Fahrzeugen, Fördermitteln und Hebezeugen ist eine zeitlich begrenzte Werkzulassung und ein Werkkennzeichen erforderlich. Deren Ausgabe erfolgt durch die

Fahrzeugwerkstatt. Hierzu sind eine Bescheinigung einer amtlich zugelassenen Stelle (TÜV, DEKRA etc.) sowie eine Bestätigung über einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzulegen.

Fahrzeuge, die in Werkhallen betrieben werden, sollten über Dieselpartikelfilter verfügen.

Beim Betrieb motorisch angetriebener Fördermittel hat der Fahrer seinen Führerschein / Befähigungsnachweis und den Fahrzeugschein / Werkzulassung stets mitzuführen. Beim Einsatz von Baufahrzeugen / Baumaschinen mit eingeschränkter Sicht für den Fahrer (z. B. Erdbaumaschinen) muss bei Überführungsfahrten (z. B. zur Baustelle oder von Baustelle zu Baustelle) eine Sicherung durch ein vorweg fahrendes Fahrzeug mit eingeschalteter Warnblinkanlage erfolgen.

Beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen, Scherenbühnen sowie beim Einsatz von Personenkörben ist das Tragen von PSA gegen Absturz im Arbeitskorb verbindlich. Für das Bedienen von Hubarbeitsbühnen und Flurförderzeugen ist eine entsprechende Ausbildung (Führerschein) und schriftliche Beauftragung des Unternehmers nachzuweisen.

Flurförderzeuge müssen mit einer akustischen Rückfahrwarneinrichtung ausgestattet sein.

Nach vorne gerichtete Gabelzinken von Flurförderzeugen sind – gemäß § 30c (1) StVZO – mit einer rotweiß gestreiften Schutzvorrichtung abzudecken, wenn das Flurförderzeug auf Werkstraßen ohne Ladung verfahren wird. Unberührt hiervon ist das Queren oder das Zurücklegen einer kurzen Wegstrecke einer Werkstraße zum Zweck der Be- und Entladung eines Fahrzeuges.

Fahrzeuge mit Einrichtungen zum Schrägstellen der Ladefläche / des Laderaums sind mit geeigneten technischen Mitteln auszustatten, die dem Fahrzeugführer nach Kippvorgang und vor Fahrtantritt optisch und / oder akustisch deutlich wahrnehmbar anzeigen oder ein Losfahren mit mehr als Schrittgeschwindigkeit verhindern, wenn sich die Ladefläche / der Laderaum nicht in der unteren – für den regulären Fahrbetrieb einzunehmenden – Endstellung befindet.

Auf dem Werkgelände von SE AG kreuzen viele Rohrleitungen die Straßen. Die freie Durchfahrtshöhe dieser Rohrleitungen kann variieren. Um Schäden zu vermeiden, müssen Fahrstrecken und Arbeiten mit Kran-, Kippfahrzeugen oder Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Höhe vor Ausführung sorgfältig und gründlich geplant werden.

Für Sondertransporte von sperrigen oder schweren Gütern hat sich der AN bei SE AG rechtzeitig über die Straßenverhältnisse zu informieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Im Besonderen sind Engstellen, Durchfahrtshöhen, Überbauten (z.B. Rohrbrücken, Brückenbauwerke), trassenverlegte Steuer- und Elektrokabel usw. zu beachten. Zur Führung und Sicherung der Sondertransporte ist bei SE AG grundsätzlich Begleitpersonal (z. B. Werkschutz) rechtzeitig anzufordern:

Duisburg:

Verkehrsdienst:

Tageskoordinator: 07:00 - 15:00 Uhr/Mo.-Fr.,
+49(0) 203 52 - 44441 oder +49(0) 172 2119039

Schichtkoordinator: rund um die Uhr,
+49(0) 203 52 - 44442 oder +49(0) 173 2718788

Bochum +49(0) 234 919 - 2631 oder +49(0) 177 3335661

Dortmund +49(0) 231 844 - 5555 oder +49(0) 172 2759828

Finnentrop +49(0) 2721 516 - 1127

Siegerland +49(0) 2735 599 - 4777 oder +49(0) 172 2352410

12. Fahr- und Parkgenehmigungen

Für Fahrten im Werkgelände ist eine Fahrgenehmigung erforderlich, für das Parken eine Parkgenehmigung. Hiervon ausgenommen sind Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t., sowie Fahrzeuge, die auf den Auftragnehmer zugelassen und mit einem fest mit dem Fahrzeug verbundenen Firmenzeichen (keine Magnetbeschriftung) versehen sind.

Anträge für eine Fahr- oder Parkgenehmigung sind über die Betriebs-/Abteilungsleitung an den Werkschutz zu stellen. Fahr- und Parkausweise sind im Fahrzeug gut sichtbar in Fahrtrichtung links an der Frontscheibe anzubringen. Nach Ablauf der Gültigkeit sind die Fahr- und Parkausweise an den Werkschutz zurückzugeben. Jeder Verlust eines Fahr- oder Parkausweises ist dem Werkschutz unverzüglich zu melden. Nicht zurückgegebene, entwendete oder verlorengegangene Fahr- oder Parkausweise werden dem AN mit € 50 in Rechnung gestellt.

Parken ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Parkplätzen zulässig. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge des AN, seiner Mitarbeiter sowie von Unterlieferanten werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Das Reparieren, Warten und Waschen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf von SE AG freigegebenen Flächen zulässig.

13. Verkehrsregeln auf dem Werkgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG

Auf dem gesamten Werkgelände gelten die Regeln der StVO.

Schienenfahrzeugen haben Vorrang.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten.

Die Einhaltung der StVO und Ladungssicherungsvorschriften werden vom Werkschutz überwacht.

Verstöße werden geahndet, z. B. durch Einziehen der Park- oder Fahrge-
nehmigung. Beim Befahren von Hallen sind die Warnblinkanlage und das
Abblendlicht einzuschalten.

Es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Das Befahren von Werkhallen ist nur für Be- und Entladevorgänge zulässig.

Das Befahren des Werkgeländes mit E-Rollern ist verboten.

Beschilderungen auf dem Werkgelände – Übersicht –



Schutzkleidung benutzen



Sicherheitsschuhe benutzen



Schutzhelm benutzen in allen
Produktionsbereichen!



Schienenfahrzeuge haben Vorrang



Geschwindigkeitsbeschränkung
Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung!



Haltverbot auf dem gesamten Werkgelände
Parken nur in gekennzeichneten Flächen

14. Abrechnung

Die erbrachten Leistungen sind vom AN in der mit SE AG vereinbarten Form unverzüglich zu dokumentieren und abzurechnen. Für Leistungen, bei denen der AN Einsatzstunden seiner Mitarbeiter zur Abrechnung nach vereinbarten Verrechnungssätzen und/oder Zuschlägen geltend macht, vergütet SE AG nur Einsatzstunden, die SE AG durch Tages- bzw. Monats-Einsatzmeldungen und Zeitstempel nachgewiesen wurden. Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung der Abrechnungsvorgaben ergeben, hat sich der AN zuzurechnen. Die Lieferantenkontrolle wird durch die thyssenkrupp Steel Business Services GmbH (tkSBS) in Dienstleistung für SE AG erbracht. SE AG behält sich vor, zusätzlichen Aufwand, der durch die Nichteinhaltung der Vorgaben entsteht, selbst als auch durch die tkSBS zu verrechnen.

15. Datenschutz

SE AG beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und bei der Nutzung personenbezogener Daten des AN und ggfs. seiner Mitarbeiter die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)). Details stellen wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung / entnehmen Sie bitte der ausgehändigten Datenschutzinformation.

16. Compliance-Klausel

Der AN wird die auf Seiten der SE AG geltenden Compliance- Vorgaben einhalten und sicherstellen, dass die von AN eingesetzten Mitarbeiter, Unterlieferanten, Leiharbeitnehmer oder sonstige beauftragten Dritte sich ebenfalls strikt an die SE AG Compliance-Vorgaben halten werden.

Das Gleiche gilt auch für sämtliche betriebliche Anforderungen und Vorgaben der SE AG, die der AN zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten (nicht nur, aber insbesondere Wettbewerbern) zu erfüllen hat.

Der AN wird mit anderen AN bzw. Partnerfirmen insbesondere keine Absprachen treffen, Informationen austauschen oder Themen besprechen, die sich zu Lasten der SE AG auswirken können.

Folgende Handlungen sind u.a. untersagt:

- Der Austausch bzw. die Weitergabe sämtlicher wettbewerbslich sensibler Informationen (aktuelle oder zukünftige Preise und Preisbestandteile, Mindestpreise, Einkaufspreise, Zeitpunkte von Preiserhöhungen, Rabatte etc.) zwischen den einzelnen Partnerfirmen.
- Der Informationsaustausch bzw. Preisabsprachen mit weiteren Anbietern während oder bezüglich eines künftigen Ausschreibungsverfahrens.

17. Geltungsdauer

Diese Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz gelten unbefristet ab dem 01.05.2024. Sie ersetzt die Version 11 vom 01.06.2023.

thyssenkrupp Steel Europe AG

Steel

thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Str. 100
47166 Duisburg, Deutschland
T: +49 203 52 - 0 (Vermittlung)
F: +49 203 52 - 25102
www.thyssenkrupp-steel.com

engineering.tomorrow.together.

Wa-Nr. 1000279945

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Bewerbungsbedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrags dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen des Händlers. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der Auftragnehmer dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen des Auftraggebers, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische Rechnungseingang genutzt werden, sofern dies im weiteren Vertragswerk entsprechend vereinbart wird. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungsmaterial sind vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln des Auftraggebers beruhen.
17. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ihm von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
18. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.

19. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
20. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen Leistungen nicht zu, es sei denn seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
21. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des Auftragnehmers, sowie seiner Nachunternehmer, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakatierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit dem Auftraggeber befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zu Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle abnehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass
- die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist bzw.
 - die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise.
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

2.5 Verwertung von Abfällen

Die Abfälle sollen dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt werden. Der Auftragnehmer hat mit dem Auftraggeber über die vorgesehene Verwertung Einvernehmen zu erzielen. Sämtliche recycelfähigen Baustoffe sind einer RC-Anlage zuzuführen, die der „Gütegemeinschaft Recyclingbaustoffe“ angehört.

Wiederverwertbare Altbaumaterialien (z.B. Rohre, Schienen), die bei Durchführung der Baumaßnahme anfallen, gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist. Die Restwerte dieser Altbaustoffe sind bei der Bildung der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, die abzufahrenden Abfälle selbst zu verwerten (Übergang des Besitzes auf den Auftragnehmer), so gilt Nr. 1.

2.6 Entsorgung von nicht zum Wiedereinbau geeigneten Bodenmassen

Die Erdaushubmassen sind auf städtische Deponien zu transportieren.

Die Deponiegebühren (Wiege- und Deponierungskosten) trägt der Auftraggeber, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders geregelt. Die Lade- und Transportkosten sind in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzurechnen.

Soweit der vom Auftragnehmer vorgesehene Bauablauf von den Betriebszeiten der Deponien abweichende Anfahrzeiten erforderlich macht, sind diese mit der jeweiligen Deponieleitung rechtzeitig abzustimmen.

Daraus evtl. resultierende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

2.7 Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Nicht zu verwertende Bau- und Abbruchabfälle müssen auf den städt. Deponien entsorgt werden, soweit die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Es gelten die Satzungen über

- Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS) und
- die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Lade- und Transportkosten sowie die Deponiegebühren (gem. AbfGS) sind – soweit sie nicht als Besondere Leistungen in Positionen des LV beschrieben sind- in die Einheitspreise der jeweiligen Position einzurechnen.

Mehraufwendungen aufgrund von Satzungsänderungen der AbfS oder der AbfGS, die bis einen Tag vor Ablauf der Angebotsfrist bekannt gemacht wurden, werden nicht erstattet. Der Auftraggeber trägt die Kosten für evtl. gem. AbfS erforderliche Probeentnahmen und Gutachten, soweit es sich um die im LV beschriebenen Leistungen handelt.

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung.

2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel. Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.